



Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Landesplanerische Beurteilung

**für das Vorhaben „B 190n Ortsumgehung Breddin,
Ortsumgehung Stüdenitz und Netzer Ergänzung Zernitz - B 102“**

06. Juli 2010

Antragsteller: Landesbetrieb Straßenwesen
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Verfahrensträger: Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Referat GL 5
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam

Reg.-Nr.: 1163/2005/P

Inhaltsverzeichnis

1.	Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung	5
1.1.	Gesamtergebnis	5
1.2	Maßgaben	5
2.	Verfahren	9
2.1	Art des Verfahrens.....	9
2.2	Rechtliche Grundlagen	10
2.3	Darstellung des Verfahrensablaufes.....	11
2.3.1	Antragskonferenz	11
2.3.2	Einleitung des Verfahrens	11
2.3.3	Beteiligungsverfahren.....	11
3.	Vorhabensbeschreibung	13
4.	Begründung der landesplanerischen Beurteilung.....	15
4.1	Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf den Raum	15
4.1.1	Gesamtraum / Zentrale Orte	15
4.1.2	Wirtschaft	17
4.1.3	Verkehr.....	19
4.1.4	Land- und Forstwirtschaft.....	21
4.1.5	Siedlungsraum und Freiraum	24
4.1.6	Erholung und Tourismus	28
4.1.7	Technische Infrastruktur.....	31
4.1.8	Rohstoffabbau und Lagerstätten	32
4.2	Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt	33
4.2.1	Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	33
4.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	35
4.2.3	Schutzgut Boden.....	42
4.2.4	Schutzgut Wasser	45
4.2.5	Schutzgüter Luft und Klima	48
4.2.6	Schutzgut Landschaft.....	51
4.2.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	54
4.3	Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.....	56

5.	Raumordnerische Gesamtbetrachtung	58
5.1	Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung	59
5.2	Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung	60
5.3	Ergebnis der FFH- Verträglichkeitsprüfung	61
6.	Abschließende Hinweise.....	62

1. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

1.1. Gesamtergebnis

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n OU Breddin, OU Stüdenitz und NE Zernitz – B 102“ wurden 5 Varianten untersucht. Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass das Vorhaben nur in der Variante 5 in Übereinstimmung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung steht.

Die Varianten 1, 2, 3 und 4 stehen im Widerspruch zu den Festlegungen zum Freiraumverbund aus Ziel 5.2 LEP B-B, da sie eine größere Inanspruchnahme und Neuzerschneidung des Freiraumverbundes nach Festlegungskarte 1 des LEP B-B verursachen als Variante 5. Damit erfüllen sie nicht den Ausnahmetatbestand des Ziels 5.2 LEP B-B zur Minimierung der Inanspruchnahme.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen zu beachten. Die festgestellte Unvereinbarkeit mit Ziel 5.2 LEP B-B bei den Varianten 1, 2, 3 und 4 lässt sich somit auch nicht auf dem Wege der Abwägung überwinden.

Des Weiteren stehen die Varianten 2, 3 und 4 aufgrund von Konflikten mit Umweltbelangen (Klima, Hochwasserschutz) im Widerspruch zu Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Durch die Variante 1 könnte es im Gebiet westlich von Breddin zu einem Konflikt mit dem speziellen Artenschutz kommen, da durch die Trasse der dort vorhandene potentielle Lebensraum des Steinkauzes in seiner Wertigkeit vermindert würde.

Die Variante 5 steht in den Sachgebieten Wirtschaft (hinsichtlich der Windenergienutzung), Land- und Forstwirtschaft, Erholung und Tourismus und in den Schutzgütern Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft in Konflikt mit Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Diese Konflikte können ausgeräumt werden, wenn die nachfolgenden Maßgaben im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt werden. Insbesondere sollten nördlich von Stüdenitz Möglichkeiten einer engeren Bündelung mit der Bahntrasse untersucht werden, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern und Beeinträchtigungen der Windenergieanlagen auszuschließen.

1.2 Maßgaben

Maßgaben, die zur Übereinstimmung des Vorhabens in der Variante 5 mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung umzusetzen sind:

Maßgabe 1

Im Rahmen der Feintrassierung ist sicher zu stellen, dass die genehmigten und vorhandenen Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden bzw. es zu keinen Konflikten kommt.

Maßgabe 2

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind die Auswirkungen des Entzugs landwirtschaftlicher Nutzflächen, der Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten sowie der Unterbrechung von Wegebeziehungen auf die betroffenen Unternehmen vertiefend zu untersuchen und durch geeignete Maßnahmen, wie gleichwertige Wiederherstellung vorhandener Wegebeziehungen, weitgehend zu verringern.

Maßgabe 3

Die Zerschneidung und Inanspruchnahme von Waldflächen ist gering zu halten und die Erreichbarkeit zerschnittener Waldflächen zu gewährleisten. Für den Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung sind für die in Anspruch zu nehmenden Waldflächen Ersatzaufforstungen zu leisten. Dabei sind die Folgen für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.

Maßgabe 4

Für alle vom Vorhaben betroffenen Erholungsgebiete sind geeignete Maßnahmen zur Lärminderung festzulegen und die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Erholungsgebiete ist sicher zu stellen.

Maßgabe 5

Die betroffenen Wohngebiete sind vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen. Hierzu sind aktive Lärmschutzmaßnahmen zu errichten, die die Einhaltung der Grenzwerte sicher stellen.

Maßgabe 6

Um den umweltbezogenen Forderungen der Raumordnung zur Sicherung der Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit Rechnung zu tragen, sind die Auswirkungen durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möglichst gering zu halten. Neben den in der Verfahrensunterlage aufgeführten Vorschlägen (UVS Punkt 7) sind insbesondere im Bereich zwischen dem Gelenkpunkt 2 und der B 102 folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Verzicht auf Dammschüttungen zugunsten einer aufgeständerten Ausführung des Brückenbauwerks,
- Ausführung artgerechter Durchlässe,
- Verzicht auf großflächige Grundwasserabsenkung,
- Verzicht auf die Befestigung der Uferbereiche unter dem Brückenbauwerk sowie
- bauzeitliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen.

Maßgabe 7

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Hierzu zählen insbesondere die Minimierung des Verbrauchs an Boden, der Verzicht auf Dammschüttungen zugunsten einer Aufständigung der Brückenbauwerke im Bereich der Jäglitz, Dosse und Schwenze, der Verzicht bzw. Ausschluss großflächiger Grundwasserabsenkung und der Verzicht auf Bodenaustausch.

Maßgabe 8

Der Erhalt und die Entwicklung der naturnahen Fließgewässer sind sicher zu stellen. Dazu sind die Dosse und die Jäglitz einschließlich der Gewässerrandstreifen nach fachrechtlichen Anforderungen zu überbrücken und ihre Niederungsbereiche vollständig zu überspannen.

Maßgabe 9

Bei der Querung der Dosseniederung sind die fachrechtlichen Anforderungen zur Hochwasserneutralität zu berücksichtigen und das Brückenbauwerk hochwasserangepasst und schadensminimierend zu gestalten.

Maßgabe 10

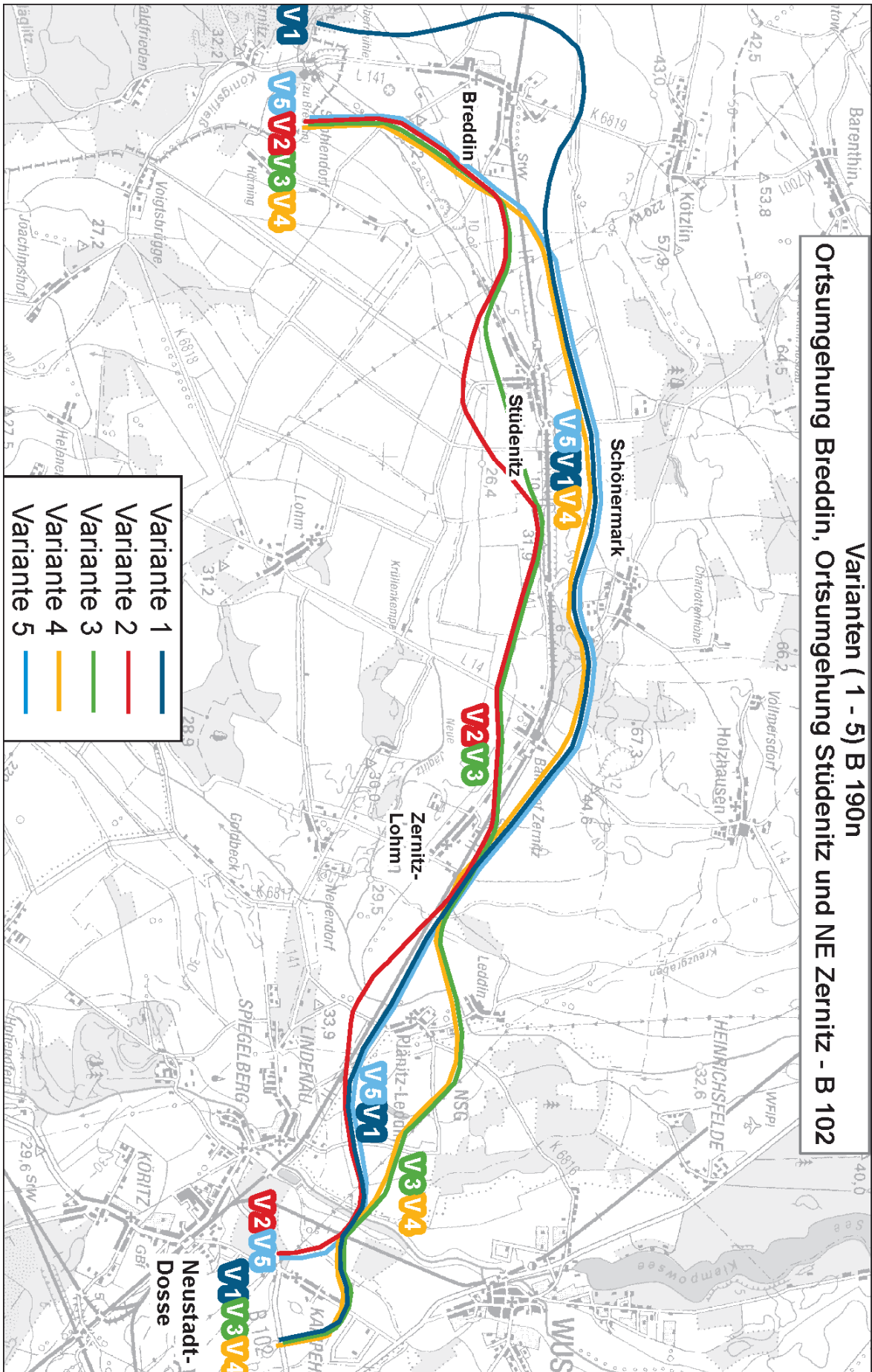
Zur Vermeidung der Gefährdung des Grundwassers durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge sind im Planfeststellungsverfahren entsprechende Maßnahmen zum Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser festzulegen und ggf. weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorzusehen.

Maßgabe 11

Die Frischluftversorgung der Ortslage von Plänitz-Leddin ist durch eine Trassenführung in enger Bündelung mit der Bahnstrecke Berlin-Hamburg und von Neustadt (Dosse) durch eine aufgeständerte Ausführung des Brückenbauwerkes im Bereich der Dosse- und Schwenzeniederung zu gewährleisten. Der Verlust von Waldflächen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion und die Störungen des Bestandsklimas sind durch entsprechende Ersatz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im unmittelbaren Auswirkungsbereich auszugleichen.

Maßgabe 12

Durch Maßnahmen der Vermeidung und Minderung sowie der Gestaltung der Trassenführung, insbesondere einer engen Bündelung mit der Bahnlinie, sind die Beeinträchtigungen hinsichtlich des Landschaftsbildes auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.



2. Verfahren

2.1 Art des Verfahrens

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) hat das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „B 190n OU Breddin, OU Stüdenitz und NE Zernitz – B 102“ mit integrierter raumordnerischer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), FFH-Vorprüfung (FFH-VorP) und FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Das Erfordernis zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens ergibt sich aus dem Raumordnungsgesetz (§ 15 ROG), der Raumordnungsverordnung (§ 1 Ziff. 8 RoV) und dem Landesplanungsvertrag (Artikel 16). Die Durchführung von Raumordnungsverfahren in den Ländern Berlin und Brandenburg wird in der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung (GROVerfV) geregelt.

Das Raumordnungsverfahren ist ein dem Planfeststellungsverfahren vorgelagertes Verwaltungsverfahren. Es dient der Überprüfung einer verträglichen räumlichen Einordnung der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten.

Das beantragte Vorhaben wurde im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) auf die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung geprüft.

Die Erfordernisse der Raumordnung umfassen gemäß § 3 ROG Grundsätze, Ziele und sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Die Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums und müssen in nachfolgenden Einzelentscheidungen beachtet werden. Die Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums und als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sowie Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren. Sie müssen im Rahmen von Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden.

Die Raumverträglichkeitsprüfung behandelt die vorhabensrelevanten Raumbelange in den hier betrachteten Sachgebieten der Raumordnung. Gesamtraum / Zentralörtliche Gliederung, Wirtschaft, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungs- und Freiraumentwicklung, Erholung und Tourismus, Rohstoffabbau und Lagerstätten, sowie Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur. Die Ermittlung von Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Sachgebiete beruht auf der Verfahrensunterlage und den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.

Darüber hinaus wurde das Vorhaben unter raumordnerischen Gesichtspunkten mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

In der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 2 Abs. 1 UVPG und § 16 Abs. 1 UVPG auch die Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, vorgenommen. Hierbei wurde insbesondere auf die Ermittlungen, Beschreibungen und Wertungen der als Bestandteil der Verfahrensunterlage eingereichten Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), die behördlichen Stellungnahmen und die Äußerungen der Öffentlichkeit zurückgegriffen.

Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000-Gebietes wurde entsprechend dem Planungsstand ebenfalls im Raumordnungsverfahren durchgeführt.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 9 UVPG und § 4 Abs. 3 GROVerfV beteiligt. Die Verfahrensunterlagen wurden in den Verwaltungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der Stadt Kyritz, dem Amt Neustadt (Dosse) und der Gemeinde Wusterhausen / Dosse öffentlich ausgelegt. Die Bürger hatten damit Gelegenheit, die Unterlagen einzusehen und Anregungen, Hinweise und Bedenken zum Vorhaben vorzubringen.

Die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der öffentlichen Stellen ins Verfahren eingebrachten Stellungnahmen zum Vorhaben wurden auf ihre Relevanz geprüft und in die Bewertung einbezogen.

Die Bewertung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung erfolgt unter Berücksichtigung der Raumordnung des Bundes sowie der Landesplanung Berlin-Brandenburg. Die Grundlagen bilden hierbei das Raumordnungsgesetz (ROG), das Landesentwicklungsprogramm der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEPro 2007) und der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B). Darüber hinaus werden die folgenden Pläne auf Regionalebene berücksichtigt: Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan Windenergienutzung (ReP-Wind) vom 05.03.2003 (im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 10.09.2003) sieht Eignungsgebiete für die Windenergienutzung vor, die als Ziele der Raumordnung zu beachten sind. Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan Rohstoffsicherung und Windenergienutzung (ReP-Rohstoffe / Wind) befindet sich im Entwurf (14.10.2008) und zählt zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Das Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde auf der Grundlage

- des Raumordnungsgesetzes (ROG),
- der Raumordnungsverordnung (RoV),
- des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- des Vertrages über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der Gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag - LPIV),
- der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren für den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (Gemeinsame Raumordnungsverfahrensverordnung - GROVerfV) und
- der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung Brandenburg zur Anwendung der §§ 19a bis 19f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeit nach der FFH-Richtlinie

durchgeführt.

Maßstab für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus

- dem ROG,
- dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) der Länder Berlin und Brandenburg,
- dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B),
- dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“,
- dem Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan Rohstoffsicherung und Windenergienutzung und

- dem Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) ergeben.

2.3 Darstellung des Verfahrensablaufes

2.3.1 Antragskonferenz

Der Landesbetrieb Straßenwesen beantragte mit Schreiben vom 21. Dezember 2004 die Durchführung einer Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „B 190n OU Breddin, OU Stüdenitz und NE Zernitz – B 102“.

Die Antragskonferenz fand am 24. Februar 2005 mit ausgewählten Trägern öffentlicher Belange zur Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens des Raumordnungsverfahrens einschließlich Inhalt und Methode der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung statt.

Die Festlegungen wurden im Protokoll vom 4. April 2005 festgehalten und gingen sowohl dem Landesbetrieb Straßenwesen als auch den beteiligten Trägern öffentlicher Belange zu. Im Protokoll wurden Festlegungen zum Untersuchungsraum und zu den Untersuchungsinhalten getroffen.

2.3.2 Einleitung des Verfahrens

Durch den Antragsteller wurde die Verfahrensunterlage erarbeitet und am 2. März 2009 zur Vollständigkeitsprüfung an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung eingereicht.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2009 wurde dem Antragsteller durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung die Erforderlichkeit von Ergänzungen zu inhaltlichen Sachverhalten in der Verfahrensunterlage mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2009 legte der Landesbetrieb Straßenwesen dar, in welcher Form er den Forderungen nachkommen wird. Die formelle Vollständigkeit der Verfahrensunterlagen wurde durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung mit Schreiben vom 3. November 2009 gegenüber dem Antragsteller festgestellt.

Das Raumordnungsverfahren wurde am 4. Januar 2010 eröffnet.

2.3.3 Beteiligungsverfahren

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 1. Dezember 2009 über die Eröffnung des Raumordnungsverfahrens in Kenntnis gesetzt; gleichzeitig wurde die Verfahrensunterlage durch den Landesbetrieb Straßenwesen übersandt. Die 28 beteiligten öffentlichen Stellen hatten die Möglichkeit, ihre schriftlichen Stellungnahmen bis zum 19. Februar 2010 bzw. 26. Februar 2010 (Gemeinde Wusterhausen / Dosse) der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu übergeben; teilweise wurde auf Antrag Terminverlängerung gewährt.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt:

- Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten
- Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abt. 6
- Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abt. 4
- Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abt. 3
- Landesumweltamt, Regionalbereich West,
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
- Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Regionalstelle Neuruppin

- Landesbetrieb Forst Brandenburg, Betriebsteil Kyritz
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände
- Landesjagdverband Brandenburg eV
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin
- Amt Neustadt (Dosse)
- Stadtverwaltung Kyritz
- Gemeinde Wusterhausen / Dosse
- Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Cottbus)
- Verbundnetz Gas AG
- Ergas Mark Brandenburg GmbH
- Mineralölverbundleitung Schwedt GmbH
- Wehrbereichsverwaltung Ost (Strausberg)
- Vattenfall Europe Transmission GmbH
- Wasser- und Bodenverband Dosse-Jägelitz
- Prignitzer Eisenbahn GmbH
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Raumordnung, Landesentwicklung
- Land Sachsen-Anhalt, Landesbetrieb Bau, Niederlassung Nord

Insgesamt gingen 22 Stellungnahmen öffentlicher Stellen ein.

Alle Stellungnahmen wurden dem Antragsteller in Kopie übergeben.

Soweit sich öffentliche Stellen im Verlauf des Verfahrens nicht geäußerten, ging die Landesplanungsbehörde davon aus, dass das Vorhaben mit den von ihnen zu vertretenden Belangen in Übereinstimmung steht.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde die Verfahrensunterlage für den Zeitraum vom 11. Januar 2010 bis 11. Februar 2010 in den Verwaltungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, dem Amt Neustadt (Dosse) und der Stadt Kyritz sowie vom 11. Februar 2010 bis 11. März 2010 in der Gemeinde Wusterhausen / Dosse zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte durch ortsübliche Bekanntmachungen der Auslegungsbehörden in den Amtsblättern bzw. durch Aushang in den Schaukästen. Die Öffentlichkeit hatte bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Gelegenheit, ihre Anregungen, Hinweise und Bedenken zum Vorhaben bei den Auslegungsstellen bzw. der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vorzubringen.

Im Rahmen der Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit entsprechend § 5 Abs. 2 GROVerfV gingen ca. 220 Schreiben mit Anregungen und Bedenken von Bürgern sowie Unterschriftssammlungen ein.

Die Einwände und Hinweise sind bei entsprechender Relevanz in die raumordnerische Abwägung und damit in das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens bzw. in die Maßgaben eingeflossen. Dabei sind die einzelnen Beteiligten mit ihren Anliegen nicht jeweils separat genannt, sondern themenbezogen in der Abwägung berücksichtigt. Sachfremde, d.h. nicht den Gegenstand des ROV betreffende Erwägungen, blieben unberücksichtigt.

Grundlage für die landesplanerische Beurteilung sind die in der Verfahrensunterlage enthaltenen Darstellungen und Bewertungen der Auswirkungen des Vorhabens auf die Sachgebiete der Raumordnung und Schutzgüter der Umwelt sowie die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen, die entscheidungsrelevanten Hinweise der beteiligten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit sowie eigene Ermittlungen.

3. Vorhabensbeschreibung

Die Schaffung einer leistungsfähigen Straßenverbindung im Zuge der B 190n zwischen den Neubauten der A 14 (Magdeburg-Wittenberge-Schwerin) und A 39 (Wolfsburg-Lüneburg) sowie ihre Weiterführung nach Osten über Havelberg bis zur B 167 (Neuruppin) mit Anbindung an die A 24 stellt eine konsequente Weiterentwicklung des Fernstraßennetzes dar. Die Maßnahme zur B 190n im Land Brandenburg ist eng verbunden mit den Planungen zur B 190n in den Ländern Sachsen-Anhalt und Niedersachsen. Die Planungen sind dem vorrangigen Bedarf des BWVP zugeordnet und stehen im Zusammenhang mit den laufenden und fest disponierten Vorhaben zur A 14 und zur A 39. Für die B 190n werden für das Jahr 2020 ca. 7.000 – 10.000 Kfz/Werhtag prognostiziert. Das entspricht etwa einer Verdreifachung der derzeitigen Verkehrsmengen, da neben dem z. Z. vorherrschenden regionalen Verkehr (1.000 bis 3.000 Kfz/Werhtag) der Verkehr aus der Projektwirkung der Gesamtmaßnahme (A 14, A 39, B 190 und B 190n) mit ca. 2.000 Kfz/Werhtag auch großräumige Verlagerungen z.B. von der A 24 oder der A 2 in Höhe von ca. 2.000 Kfz/Werhtag hinzukommen werden.

Das Land Brandenburg, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen, plant in diesem Zusammenhang die B 190n OU Breddin, B 190n OU Stüdenitz und B 190n Netzergänzung Zernitz – B 102. Folgende Planungsparameter wurden zu Grunde gelegt:

- Straßenkategorie A II
- Entwurfsgeschwindigkeit $V_E = 100$ km/h
- zweistreifiger Querschnitt (entsprechend der Verkehrsuntersuchung für das Prognosejahr 2020)
- Fahrbahnbreite 7,50 m entsprechend dem RQ 10,5
- Plangleiche Knotenpunkte mit den zu querenden Kommunalen, Kreis- und Bundesstraßen
- Berücksichtigung als Kraftfahrstraße

Kurzbeschreibung der vom Vorhabenträger in das ROV eingeführten Varianten

Auf der Grundlage der Raumwiderstandskarte wurden für die Ortsumgehungen von Breddin und Stüdenitz sowie die Netzergänzung Zernitz bis zum Anschluss an die B 102 insgesamt fünf Varianten entwickelt.

Alle untersuchten Varianten beginnen am Gelenkpunkt GP-0 in Sachsen-Anhalt.

Die **Variante 1** beginnt am GP-0 und nimmt die von Sachsen-Anhalt positiv beurteilte Streckenführung westlich von Kümmernitz bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt – Brandenburg (ST-BB) auf. Im Land Brandenburg führt die Trasse annähernd parallel zur vorhandenen L 141 nach Norden. Nach der Querung der Bahnlinie Berlin-Hamburg wird die Ortslage Breddin nördlich umfahren. Anschließend verläuft die Variante 1 in einem Abstand von ca. 300 bis 500 m annähernd parallel zur Bahnlinie. Die Ortslage Schönermark wird südlich umfahren. Anschließend wird ein Waldgebiet und nördlich des Bahnhofs Zernitz die L 14 gequert. Die Variante 1 verläuft dann geradlinig bis zum Gelenkpunkt GP-2 und danach bis östlich von Plänitz in unmittelbarer Bündelung mit der Bahntrasse. Nach Querung der K 6816 schwenkt sie nach Osten, quert das Naturschutzgebiet Bärenbusch und den Fluss Dosse und erreicht den Gelenkpunkt GP-3. Danach überquert sie die Bahnlinie Neustadt (Dosse) – Kyritz und umfährt nordöstlich die Ortslage Kampehl bis zur Anbindung an die B 102 westlich von Bückwitz.

Die Länge der Trassenvariante 1 beträgt ca. 23 km und der Flächenverbrauch ca. 50 ha.

Die **Variante 2** beginnt am GP-0 und nimmt die von Sachsen-Anhalt ebenfalls positiv beurteilte Streckenführung südöstlich von Kümmernitz bis zur Landesgrenze ST-BB auf. Von dort führt sie in nördliche Richtung bis zum Gelenkpunkt GP-1, umfährt die Ortslage Breddin östlich und quert die L 141 zwischen Breddin und Stüdenitz zwei Mal. Die Variante 2 umgeht Stüdenitz und den Bereich des Bahnhofs Zernitz südlich, quert zwischen dem Bahnhof

Zernitz und der Ortslage Zernitz erneut die L 141 sowie die Bahnstrecke Berlin – Hamburg und umgeht Zernitz nördlich. Östlich des Gelenkpunktes GP-2 wird die Bahnstrecke erneut gequert und Plänitz südlich umfahren. Nach nochmaliger Querung der Bahnstrecke verläuft die Trasse entlang des Naturschutzgebietes „Bärenbusch“ und quert dieses an der schmalsten Stelle sowie die Dosse. Östlich des Gelenkpunktes GP-3 wird die Bahnlinie Neustadt (Dosse)-Kyritz gequert. Anschließend schwenkt die Variante 2 nach Süden und endet westlich der Ortslage Kampehl an der B 102.

Die Länge der Trassenvariante 2 beträgt ca. 19 km und der Flächenverbrauch ca. 44 ha.

Die **Variante 3** ist bis zum Gelenkpunkt GP-2 nahezu identisch mit der Variante 2. Im Bereich südlich von Stüdenitz unterscheiden sie sich insofern, dass mit Variante 3 eine relativ nahe Ortsumgehung von Stüdenitz erfolgen soll. Östlich des Gelenkpunktes GP-2 schwenkt Variante 3 nach Nordosten, quert die Jägelitz und verläuft zwischen Leddin und Plänitz parallel mit der Jäglitz. Nach der Querung der Kreisstraße K 6816 schwenkt die Variante 3 in südöstliche Richtung. Vor Erreichen des Gelenkpunktes GP-3 quert sie die Dosse und das Naturschutzgebiet Bärenbusch an der schmalsten Stelle. Anschließend ist die Trassenführung identisch mit der Variante 1, die die Ortslage Kampehl nordöstlich umfährt und westlich von Bückwitz in die B 102 mündet.

Die Länge der Trassenvariante 3 beträgt ca. 19 km und der Flächenverbrauch ca. 47 ha.

Die **Variante 4** ist bis zum Gelenkpunkt GP-1 identisch mit der Trassenführung der Varianten 2 und 3. Anschließend schwenkt die sie in nordöstliche Richtung, um die Ortslage Breddin auf der Ostseite zu umfahren. Dabei quert sie die L 141 und die Bahnlinie Berlin-Hamburg in einem östlichen Bogen. Danach verläuft die Variante 4 bis zum Gelenkpunkt GP-2 identisch mit der Variante 1 und östlich des Gelenkpunktes GP-2 identisch mit der Variante 3.

Die Länge der Trassenvariante 4 beträgt ca. 20 km und der Flächenverbrauch ca. 47 ha.

Die **Variante 5** verläuft bis zum Gelenkpunkt GP-2 identisch mit der Variante 4. Östlich des Gelenkpunktes GB-2 ist der Verlauf bis zum Gelenkpunkt GP-3 identisch mit dem Verlauf der Trassenvariante 2. Anschließend schwenkt die Trasse nach Süden und verläuft bis zur Einmündung in die B 102 westlich von Kampehl identisch mit der Trassenvariante 2.

Die Länge der Trassenvariante 3 beträgt ca. 19 km und der Flächenverbrauch ca. 38 ha.

4. Begründung der landesplanerischen Beurteilung

4.1 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf den Raum

4.1.1 Gesamttraum / Zentrale Orte

Im Sachgebiet Gesamttraum / Zentrale Orte werden die Auswirkungen des Vorhabens auf den Gesamttraum und auf die Leistungsfähigkeit sowie Erreichbarkeit der Zentralen Orte betrachtet.

Grundlagen

Die Erfordernisse der Raumordnung zum Gesamttraum werden durch Grundsätze des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 ROG 2009 beschrieben und landesplanerisch durch die Grundsätze zur Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in § 1 LEPro 2007 sowie in 1.1 und 1.2 LEP B-B konkretisiert.

Diese Erfordernisse dienen u.a. dazu im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse auch im Hinblick auf die noch fortwirkenden Folgen der deutschen Teilung anzustreben. Die ländlichen Räume der Hauptstadtregion sollen als Lebensmittelpunkt sowie als Wirtschaftsraum und Erwerbsgrundlage für die dort lebende Bevölkerung gesichert und entwickelt werden.

Die Erfordernisse der Raumordnung zum Zentrale Orte System sind als Grundsätze in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG aufgeführt. Die landesplanerische Umsetzung erfolgt im Grundsatz der Raumordnung zur zentralörtlichen Gliederung der Hauptstadtregion in § 3 Abs. 1 LEPro 2007, in den Zielen 2.1 und 2.9 LEP B-B sowie in den Grundsätzen 2.2, 2.3 und 2.10 LEP B-B.

Diese Erfordernisse dienen dazu die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen sowie die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten.

Bestand

Der Untersuchungsraum des Vorhabens befindet sich an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt im Nordwesten des gemeinsamen Planungsraumes der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in der Region Prignitz-Oberhavel im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Der Landkreis ist durch überwiegend ländliche Räume mit kleinen Städten und Dörfern geprägt und gehört zu den am dünnsten besiedelten Räumen des Landes Brandenburg. Er ist massiv vom demografischen Wandel betroffen und muss in der Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung starke Verluste bewältigen. Bis zum Jahr 2030 wird ein Einwohnerverlust von 20 – 30 % prognostiziert.

Zentrale Orte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin sind die Mittelzentren Kyritz, Neuruppin sowie Wittstock / Dosse in Funktionsteilung mit Pritzwalk.

Die Funktionen der großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen des Mittelzentrums Neuruppin werden von der A 24 (Berlin – Hamburg) und der B 167 erfüllt. Die B 167 führt in östlicher Richtung zum Mittelzentrum Eberswalde und in westlicher Richtung bei Bückwitz auf die B 102 und die B 5.

Für die Funktion der Zentralen Orte ist eine gute Erreichbarkeit wesentliche Voraussetzung. Die straßenverkehrlich weit unterdurchschnittliche Erschließung in Ost-West-Richtung erschwert die Erreichbarkeit der Zentralen Orte und stellt einen erheblichen Standortnachteil der Region und des Nordraumes des Landes Brandenburg dar.

Auswirkungen

Das Vorhaben verbessert in der Gesamtmaßnahme die Erreichbarkeit des im Nordosten Deutschlands gelegenen, von den Autobahnen A 7, A 24, A 10 und A 2 umschlossenen Raums, der aufgrund der deutschen Teilung straßenverkehrlich weit unterdurchschnittlich erschlossen ist.

Durch das Vorhaben werden die bestehenden großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen der Hauptstadtregion westlich des Mittelzentrums Neuruppin ergänzt und so eine Verbindung mit Städten in Sachsen-Anhalt geschaffen. Das Vorhaben führt zur besseren Erreichbarkeit der benannten Zentralen Orte und des ländlichen Raumes der Hauptstadtregion.

Bewertung

Das Vorhaben strebt als Teil der Gesamtmaßnahme an, u.a. ausgeglichene (verkehrs-)infrastrukturelle Verhältnisse im Gesamttraum der Bundesrepublik und in seinen Teilräumen herzustellen und den Struktur verändernden Herausforderungen, im Hinblick auf die noch fortwirkenden Folgen der deutschen Teilung zu begegnen. Das Vorhaben stärkt, als Teil der in Ost-West Richtung verlaufenden Gesamtmaßnahme zur B 190n und im Zusammenhang mit der in Nord-Süd Richtung verlaufenden A 14, die prioritären Entwicklungsgrundsätze für die Verkehrsnetze der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Hierdurch werden die Verbindungen zwischen den europäischen und nationalen Metropolregionen und Städten verbessert sowie die Einbindung in die großräumigen, europäischen Raumentwicklungskorridore gestärkt. Das Vorhaben steht hier im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Gesamttraum nach den Grundsätzen in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 ROG, § 1 (5) LEPro 2007 und 1.2 LEP B-B.

Das Vorhaben verbessert die Erreichbarkeit des ländlich geprägten Landkreises Ostprignitz-Ruppin und stärkt hierdurch die Funktion des ländlichen Raumes der Hauptstadtregion, als Wirtschafts-, Natur-, Landschafts-, Kultur- und Erholungsraum für den Gesamttraum. Das Vorhaben leistet so einen Beitrag, die ländlichen Räume der Hauptstadtregion als Lebensmittelpunkt sowie als Wirtschaftsraum und Erwerbsgrundlage für die dort lebende Bevölkerung zu sichern und zu entwickeln. Das Vorhaben steht hierbei im Einklang mit dem Grundsatz 1.1 Abs. 4 LEP B-B.

Das Vorhaben ertüchtigt großräumige und überregionale Straßenverbindungen und stärkt so die Verbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie auch die Verbindungen mit den Städten angrenzender Bundesländer, entsprechend Ziel 6.2 LEP B-B. Durch die Ausrichtung auf Zentrale Orte unterstützt das Vorhaben die polyzentrale Entwicklung der Hauptstadtregion und steht damit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG, § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 LEPro 2007.

Das Vorhaben dient in allen Varianten gleichermaßen der Entwicklung des Gesamttraumes der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und des funktionsgerechten Ausbaus der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen. Es führt zu einer Stärkung der genannten Mittelzentren und ihrer Verkehrsbeziehungen untereinander.

Das Vorhaben verbessert die Erreichbarkeit und somit die zentralörtliche Funktion der im Ziel 2.9 LEP B-B bestimmten Mittelzentren Kyritz und Neuruppin. Es trägt dazu bei, überregionale Verkehrsknotenfunktionen und somit die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung in den Mittelzentren zu konzentrieren und steht hier im Einklang mit dem Grundsatz 2.10 LEP B-B.

Feststellung

Im Sachgebiet Gesamttraum / Zentrale Orte steht das Vorhaben in allen Varianten in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung.

4.1.2 Wirtschaft

Die Erfordernisse der Raumordnung im Sachgebiet Wirtschaft werden durch Grundsätze zum Gesamttraum, zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Kulturlandschaft beschrieben.

Hierbei werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erreichbarkeit der Branchenschwerpunktorte und die Wirtschaftsfunktion Zentraler Orte im Gesamttraum sowie die Neuansiedlung und den Erhalt von nichtlandwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zur Windenergienutzung, im Untersuchungsraum betrachtet.

Grundlagen

Die Erfordernisse der Raumordnung im Sachgebiet Wirtschaft werden durch Grundsätze zum Gesamttraum in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 ROG beschrieben. Die landesplanerische Konkretisierung erfolgt durch Grundsätze zur Hauptstadtregion in § 1 Abs. 4 LEPro 2007 sowie in 1.1 Abs. 4 LEP B-B.

Diese Grundsätze dienen u.a. dem Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte, der Stärkung der Hauptstadtregion als Wirtschaftsstandort unter Nutzung von Potenzialen unterschiedlich geprägter Teilräume, der Verbesserung von Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen und der Sicherung der ländlichen Räume als Lebensmittelpunkt, Wirtschaftsraum und Erwerbsgrundlage für die dort lebende Bevölkerung.

Die Erfordernisse der Raumordnung zur wirtschaftlichen Entwicklung werden durch die Grundsätze in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 ROG und § 2 Abs. 3 LEPro 2007 beschrieben.

Eine Konkretisierung im Bereich Energieträger erfolgt durch Grundsatz 6.9 LEP B-B, den sachlichen Teilplan ReP-Wind und den Entwurf des sachlichen Teilplans ReP-Rohstoffe / Wind in Form von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung.

Diese Erfordernisse dienen u.a. der Entwicklung einer langfristig wettbewerbsfähigen und räumlich ausgewogenen wirtschaftsnahen Infrastruktur, der Verbesserung der Erreichbarkeit und somit der Entwicklungsvoraussetzungen des strukturschwachen Raumes sowie in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen der Erschließung und Weiterentwicklung neuer Wirtschaftsfelder in ländlichen Räumen.

Die Erfordernisse der Raumordnung im Sachgebiet Wirtschaft werden zudem durch Grundsätze für die Kulturlandschaft in § 2 Abs. 2 Ziff. 5 ROG beschrieben und auf Landesebene durch die Grundsätze in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 LEPro 2007 konkretisiert.

Diese Erfordernisse dienen der Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft durch Erhalt und Entwicklung der Kulturlandschaften mit ihren wichtigen Elementen (u.a. Städte und Dörfer) und der Schaffung neuer wirtschaftlicher Konzeptionen u.a. durch Weiterentwicklung der Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft.

Bestand

Die Region Prignitz-Oberhavel ist Teil des gemeinsamen Wirtschaftsraumes und Arbeitsmarktes der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.

Das Mittelzentrum Neuruppin als Branchenschwerpunktort mit den Branchenkompetenzfeldern Automotive, Ernährungswirtschaft, Holz verarbeitende Wirtschaft, Kunststoffe / Chemie und Papier sowie das Mittelzentrum Kyritz liegen außerhalb des Untersuchungsraumes. Den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Entwicklung in dem strukturschwachen ländlichen Untersuchungsraum bildet die Stadt Neustadt (Dosse), deren Gewerbegebiete im Wesentlichen nordöstlich der Ortslage Kampehl an der B 5 liegen. Weitere Gewerbegebiete befinden sich zwischen den Ortslagen Plänitz und Leddin, südlich von Schönermark sowie nördlich und östlich

von Breddin. Neben der Land- und Forstwirtschaft sind im Untersuchungsraum zudem Unternehmen der Rohstoffförderung (Kiesabbau) und Energiewirtschaft (Windenergie) tätig.

Östlich von Schönermark und nördlich der Ortslage Zernitz-Bahnhof liegen zwei Eignungsgebiete für die Windenergienutzung gemäß dem Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung“ und dem Entwurf zum ReP-Rohstoffe / Wind. Die Eignungsgebiete für die Windenergienutzung liegen nördlich der Bahntrasse Berlin-Hamburg zwischen Breddin und Schönermark sowie östlich der L 14 bis Plänitz-Leddin. Diese Eignungsgebiete dienen der Konzentration der privilegierten Windenergienutzung an geeigneten Standorten. Innerhalb dieser Gebiete ist der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben. In diesen Eignungsgebieten sind bereits Windenergieanlagen (WEA) in Betrieb bzw. durch Planungen gesichert.

Auswirkungen

Das Vorhaben verbessert in allen Varianten die Erreichbarkeit von Wirtschaftszentren und Gewerbegebieten und stärkt dadurch die Wirtschaftsfunktion im Gesamttraum der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Die Erreichbarkeit der Zielorte für Zulieferer und Pendler wird verbessert, Waren und Dienstleistungen können effizienter und kostengünstiger ausgetauscht werden. Das Vorhaben nimmt in keiner Variante Gewerbeflächen in Anspruch, bietet den Unternehmen eine langfristig wettbewerbsfähige wirtschaftsnahe (Verkehrsinfrastruktur) und verbessert so die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung des strukturschwachen Raumes.

In dem Untersuchungsraum durchschneiden die Varianten 1, 4 und 5 im Bereich Breddin / Stüdenitz das Eignungsgebiet zur Windenergienutzung Nr. 31 und tangieren im Bereich Bahnhof-Zernitz das Eignungsgebiet Nr. 32 gemäß dem Ziel 1 des ReP-Wind bzw. Nr. 29 und Nr. 30 des Entwurfs des sachlichen Teilplans Rohstoffsicherung / Windenergienutzung der Region Prignitz-Oberhavel.

Bewertung

Das Vorhaben wirkt auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen hin, unterstützt nachhaltig das Wirtschaftswachstum und befördert durch die Verbesserung der Verbindung nach Sachsen-Anhalt grenzübergreifende Kooperationen.

Die ländlichen Räume der Hauptstadtregion, als Lebensmittelpunkt sowie als Wirtschaftsraum und Erwerbsgrundlage für die dort lebende Bevölkerung, werden besser erschlossen und ihre vielfältigen Funktionen als Wirtschafts-, Natur-, Landschafts-, Kultur- und Erholungsraum für den Gesamttraum werden gestärkt. Das Vorhaben steht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen aus § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 ROG, § 1 Abs. 4 LEPro 2007 sowie 1.1 Abs. 4 LEP B-B.

Die Durchschneidung des Eignungsgebietes Windenergienutzung durch die Varianten 1, 4 und 5 stellt zwar eine Beeinträchtigung dar, aufgrund der Größe des Eignungsgebietes von 649 ha und der geplanten Zerschneidung im südlichen Randbereich, in dem WEA bereits realisiert sind, ist diese Beeinträchtigung aber nicht schwerwiegend. Im Rahmen der Feinstrasierung ist sicherzustellen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der genehmigten und bereits realisierten WEA kommt. Hierdurch kann die im Grundsatz § 2 Abs. 3 LEPro 2007 formulierte Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder (Energie) in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen ländlicher Räume gewährleistet werden, der im Grundsatz 6.9 LEP B-B formulierten Sicherung der Nutzung einheimischer Energieträger (Wind) als wichtigem wirtschaftlichem Entwicklungspotenzial Rechnung getragen und den gemäß Z 1 des ReP-Wind dargestellten Eignungsgebieten Nr. 31 und Nr. 32 der substantielle Raum gegeben werden.

Mit der geringfügigen Flächeninanspruchnahme der Windeignungsgebiete wird die Weiterentwicklung der Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den

ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft nicht behindert. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsabstände zu den WEA kann das Vorhaben mit dem Grundsatz aus § 4 Abs. 2 LEPro 2007 in Übereinstimmung gebracht werden. Entsprechende Hinweise zur Anwendung der technischen Regeln enthält die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (untere Bauaufsichtsbehörde).

Feststellung

Im Sachgebiet Wirtschaft stehen die Varianten 2 und 3 des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung.

Die Varianten 1, 4 und 5 können mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Sachgebiet Wirtschaft in Übereinstimmung gebracht werden, wenn im Verlauf der weiteren Planung sichergestellt wird, dass die genehmigten und vorhandenen WEA nicht beeinträchtigt werden bzw. es zu keinen Konflikten kommt (Maßgabe 1).

4.1.3 Verkehr

Im Sachgebiet Verkehr werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Sicherung großräumiger und überregionaler Verkehrsverbindungen, auf die Erreichbarkeit zentraler Orte, auf die Minderung der Umweltbelastungen insbesondere im Bereich der Ortsdurchfahrten, auf die Minimierung des Flächenverbrauches, der Zerschneidungswirkungen und auf die Belange anderer Verkehrsarten im Untersuchungsraum betrachtet.

Grundlagen

Die Erfordernisse der Raumordnung zum Sachgebiet Verkehr werden als Grundsätze in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 3 ROG beschrieben. Die landesplanerische Umsetzung erfolgt durch das Ziel 6.2 des LEP B-B und durch die Grundsätze zur Verkehrsentwicklung in § 7 Abs. 1 und 3 LEPro 2007, in 6.3, 6.4 sowie 6.8 Abs. 1 und 3 LEP B-B.

Diese Erfordernisse dienen der Sicherung und nachfragegerechten Entwicklung von großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten und somit der Verbesserung der Erreichbarkeit von Teilräumen untereinander. Darüber hinaus dienen sie der Weiterentwicklung des Straßenverkehrsnetzes unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastrukturen, der Minderung der Umweltbelastungen im Bereich der Ortsdurchfahrten, der Minimierung des Flächenverbrauches bei der Planung von Ortsumgehungen sowie der Berücksichtigung von Belangen und Potenzialen anderer Verkehrsarten.

Bestand

Der im Nordosten Deutschlands gelegene, von den Autobahnen A 7, A 24, A 10 und A 2 umschlossenen Raum ist straßenverkehrlich weit unterdurchschnittlich erschlossen. Es gibt Defizite hinsichtlich der Anbindung an das Fernstraßennetz und auch der Qualität des vorhandenen Straßennetzes innerhalb dieses Raumes. Das bestehende Netz der Bundesfernstraßen orientiert sich an den vorhandenen Havelquerungen bei Havelberg in Sachsen-Anhalt und Rathenow in Brandenburg, sowie den noch weiträumigeren Elbquerungen bei Wittenberge in Brandenburg und Tangermünde in Sachsen-Anhalt.

Der Untersuchungsraum ist an seiner östlichen Grenze in Neustadt (Dosse) durch die B 102 und die B 5 mit dem Bundesfernstraßennetz verbunden und wird durch das untergeordnete Straßennetz im Zuge der Landesstraßen L 141 und L 14, der Kreisstraßen K 6819 und K 6816 und kommunaler Straßen erschlossen. Die Ost-West-Verbindung von Neustadt (Dosse) bis zur Landesgrenze mit Sachsen-Anhalt erfolgt durch die L 141. Die B 102 führt von Neustadt (Dosse) in südliche Richtung zum Mittelzentrum Rathenow, in östliche Richtung mit Anschluss an die B 167 zum Mittelzentrum Neuruppin und mit Anschluss an die B 5 zum nördlich gelegenen Mittelzentrum Kyritz.

Die Verkehrsbelastungen der B 102 im Untersuchungsraum liegen nach der Straßenverkehrszählung 2005 im Bereich von Neustadt (Dosse) bei 5.000 Kfz/Werktag. Die L 141 ist je nach Abschnitt mit 1.000 bis 3.000 Kfz/Werktag belastet.

Ohne das Vorhaben wird bis zum Jahr 2020 das Verkehrsaufkommen im Untersuchungsraum mit Ausnahme der L 141 stagnieren. Auf der L 141 wird ein Verkehrszuwachs um etwa 2.000 Kfz/Werktag prognostiziert. Ursache für die deutliche Belastungssteigerung auf der L 141 ist die Projektwirkung der Vorhaben A 14 und A 39, B 190 und B 190n inkl. neuer Elbquerung in Sachsen-Anhalt und der Ortsumgehungen im Zuge der B 167 bis zur A 24 mit der AS Neuruppin.

Die weiteren Verkehrsarten im Untersuchungsraum sind im Zuge der großräumigen und überregionalen Schienenverbindung die Bahnstrecke Berlin - Hamburg (Strecke 6100) und die Bahnstrecke Neustadt (Dosse) - Pritzwalk (Strecke 6938), die im Abschnitt Neustadt (Dosse) – Kyritz als großräumige und überregionale Schienenverbindung fungiert.

Auswirkungen

Der Neubau der B 190n in Brandenburg führt in allen Varianten zu einer leistungsfähigen und bedarfsgerechten Ausgestaltung der großräumigen und überregionalen Straßenverbindung in Ost-West-Richtung und verbindet über die B 102 und B 167 die großräumige und überregionale Straßenverbindung Wittstock / Dosse – Berlin (A 24) im Osten mit der großräumigen und überregionalen Straßenverbindung Wittenberge - Sachsen-Anhalt (A14) im Westen. Hierbei werden in der Region Prignitz-Oberhavel der Anschluss und die Erreichbarkeit insbesondere der Mittelzentren Kyritz und Neuruppin, aber auch weiterer Mittelzentren im Verlauf der B 167 verbessert.

Die B 190n übernimmt bei allen Varianten neben ihrer großräumigen und überregionalen Verbindungsfunktion für den Straßenverkehr auch die Sammlung und Führung des lokalen Binnen-, Ziel- und Quellverkehrs im Untersuchungsraum. Für alle Verkehre erhöht sich die Effizienz in der Verkehrsabwicklung durch Vermeidung von Zeitverlusten und Umwegfahrten.

Im Vergleich zum Planungs-Null-Fall führen alle Varianten des Vorhabens im Untersuchungsraum insgesamt zu verkehrlichen Entlastungen der Ortsdurchfahrten und so zur Minderung der dortigen Umweltbelastungen (Lärm und Schadstoffe).

Das Vorhaben ist in den Varianten 1 und 5 über eine Länge von etwa 2,5 km mit der Bahnstrecke 6100 Berlin-Hamburg gebündelt. Hierbei ist die Beachtung von Regelwerken der Deutschen Bahn (DB) erforderlich, wobei Mindestabstände zwischen Straße und Gleis einzuhalten sind bzw. bauliche Maßnahmen erforderlich werden, um die Einrichtungen der Bahn vor von der Straße abkommenden Fahrzeugen und deren Ladung zu schützen. Entsprechende Hinweise enthält die Stellungnahme der DB.

Die Varianten 1, 3, 4 und 5 beinhalten jeweils eine Überquerung der Bahnstrecke 6100 Berlin-Hamburg. Die Variante 2 quert diese Bahnstrecke ebenfalls niveaufrei, dreimal kurz aufeinanderfolgend in einem Abschnitt von etwa 3,9 km. Hierdurch kann es zur Einschränkung der Signalsicht, die ausschlaggebend für die Dimensionierung der lichten Weite der Kreuzungsbauwerke ist sowie zu Tunneleffekten aufgrund der Kreuzungswinkel kommen. Deshalb sollte diese Variante aus Sicht der DB grundsätzlich nicht weiter verfolgt werden.

Weiterhin queren alle Varianten des Vorhabens in fast identischem Verlauf die Bahnstrecke 6938 Neustadt (Dosse) - Pritzwalk, die von der DB an die Prignitzer Eisenbahn GmbH (PEG) verpachtet wurde. Aufgrund der niveaufrei zu kreuzenden Eisenbahnstrecken 6100 und 6938 sind im Vorfeld der Planfeststellung neben den gleisgeometrischen Zwangspunkten, die im Regelwerk der DB geforderte lichte Weite der Kreuzungsbauwerke zur Einhaltung der erforderlichen Signalsicht zu beachten und die detaillierten Unterlagen mit der DB sowie der PEG abzustimmen.

Bewertung

Das Vorhaben sichert in allen Varianten die nachfragegerechte Entwicklung der großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen zur Einbindung der Hauptstadtregion sowie ihrer Zentralen Orte sowie der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung.

Das hierarchisch strukturierte Netz von Verkehrswegen wird unter vorrangiger Nutzung vorhandener Verkehrsinfrastruktur gesichert, bedarfsgerecht entwickelt und funktionsgerecht angebunden. Hierdurch wird auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hingewirkt. Das Vorhaben steht so in allen Varianten in Übereinstimmung mit dem Ziel 6.2 LEP B-B sowie mit den Grundsätzen aus § 2 Abs. 2 Ziff. 3 ROG, § 7 Abs. 1 LEPro 2007 und 6.8 Abs. 3 LEP B-B.

Nach dem Grundsatz 6.4 LEP B-B soll bei der Weiterentwicklung des Straßenverkehrsnetzes neben einer verbesserten Erreichbarkeit eine Minderung der Umweltbelastungen, insbesondere im Bereich der Ortsdurchfahrten erfolgen. Bei der Planung von Ortsumgehungen sollen besonders der Flächenverbrauch, die Zerschneidungswirkungen sowie Potenziale und Belange anderer Verkehrsarten berücksichtigt werden.

Das Vorhaben führt in allen Varianten insgesamt zu verkehrlichen Entlastungen der Ortsdurchfahrten und zur Minderung der damit verbundenen Umweltbelastungen (Lärm und Schadstoffe).

Das Vorhaben steht in allen Varianten durch den Untersuchungsraum, der sich an dem Verlauf der Bahntrasse orientiert, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz zur Vermeidung der Zerschneidung der freien Landschaft aus § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG sowie mit den Grundsätzen zur Verkehrsentwicklung durch die Ressourcen schonende Bündelung von Infrastrukturtrassen aus § 7 Abs. 3 LEPro 2007, 6.4 LEP B-B und 6.8 Abs. 1 LEP B-B. Den größten Bündelungseffekt und die geringste Zerschneidungswirkung weisen dabei die Varianten 1 und 5 auf. Die Variante 5 hat außerdem den geringsten Flächenverbrauch und wird damit dem Grundsatz aus 6.4 LEP B-B am besten gerecht.

Das Vorhaben führt in der Variante 2, aufgrund der drei Bahnquerungen in einem relativ kurzen Abstand zu Konflikten mit den Belangen des Schienenverkehrs. Diese Variante steht nur dann in Übereinstimmung mit den Grundsätzen aus 6.4 und 6.8 Abs. 1 LEP B-B, wenn im weiteren Verfahren die Trasse so gestaltet werden kann, dass sie den sicherheitsrelevanten Belangen des Schienenverkehrs zur Einhaltung der Signalsicht und Vermeidung von Tunnelwirkungen gerecht wird.

Feststellung

Im Sachgebiet Verkehr stehen die Varianten 1, 3, 4 und 5 des Vorhabens in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung.

Die Variante 2 des Vorhabens ist dann mit den Erfordernissen der Raumordnung bezogen auf das Sachgebiet Verkehr vereinbar, wenn sie den sicherheitsrelevanten Belangen des Schienenverkehrs zur Einhaltung der Signalsicht und Vermeidung von Tunneleffekten gerecht wird (Maßgabe 13).

4.1.4 Land- und Forstwirtschaft

In diesem Sachgebiet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Land- und Forstwirtschaft in Form der Inanspruchnahme und Zerschneidung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Untersuchungsraum betrachtet.

Grundlagen

Die Erfordernisse der Raumordnung im Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft werden durch Grundsätze in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG beschrieben und in § 5.1 Abs. 1 LEP B-B landesplanerisch untersetzt. Im Vordergrund steht hier der Grundsatz zur Vermeidung der Neuerschneidung von unzerschnittenen Freiräumen.

Weitere Erfordernisse ergeben sich aus den Grundsätzen zum Erhalt und der Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft zur Pflege der Kulturlandschaft und der Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 4 ROG, § 2 Abs. 3 und § 4 (1 und 2) LEPro 2007 sowie 1.1 Abs. 4 und 3.1 LEP B-B.

Bestand

Der Untersuchungsraum ist weitgehend ländlich geprägt; die Landwirtschaft ist nutzungsbestimmend und ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor. Neben der überwiegend ackerbaulichen Nutzung werden die Niederungen, insbesondere westlich von Breddin, südlich von Stüdenitz und Zernitz sowie die Dosseniederung, als Grünland bewirtschaftet. Teile der Gemarkungen Stüdenitz, Schönermark, Breddin Sophiendorf, Lohm, Kötzlin und Zernitz befinden sich im Verfahrensgebiet zum Bodenordnungsverfahren Stüdenitz (Verf. Nr. 4001N).

Die forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen sind im Untersuchungsraum deutlich unterrepräsentiert. Die größten Waldbestände liegen östlich von Schönermark und nördlich von Neustadt (Dosse). Darüber hinaus gibt es im gesamten Untersuchungsraum kleine Restwaldbestände, sowie randlich in den Untersuchungsraum hineinreichende Waldbestände der Breddiner Schweiz, des Naturschutzgebietes Bärenbusch und eines Waldgebietes östlich von Kötzlin.

Der Waldanteil liegt deutlich unter dem Durchschnitt des Landes Brandenburg. Daher, liegt dessen Erhalt überwiegend im öffentlichen Interesse. Hierzu zählen insbesondere kleine Waldflächen, mit der Waldfunktion 5400 der Liste der Waldfunktionen in Brandenburg (Kleine Waldflächen in waldarmen Gebieten). Diese Waldbereiche sind für den Biotopverbund, das Landschaftsbild und die räumliche Gliederung von Landschaftsteilen von hoher Bedeutung. In der Gemarkung Schönermark befinden sich im Revier Zernitz geförderte Erstaufforstungsflächen mit Traubeneiche, welche im Jahr 1995 gepflanzt wurde.

Auswirkungen

Alle Varianten des Vorhabens nehmen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch. Die höchsten Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen (Acker, Grünland und Brachen) erfolgen bei der Variante 3 mit ca. 44 ha, Variante 1 mit ca. 43,5 ha, Variante 4 mit ca. 42,4 ha und Variante 2 mit ca. 41 ha. Bei der Variante 5 ist der Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche mit ca. 32,7 ha. am geringsten.

In allen Variante verursacht das Vorhaben durch die jeweilige Trassenführung zudem erhebliche Zerschneidungen sowohl für die Bewirtschaftungsschläge, als auch in der Flurstückstruktur. Die Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist aufgrund der bahnparallelen Führung über etwa 2,5 km bei den Varianten 1 und 5 am geringsten.

Für die Bewirtschafter und Eigentümer entstehen außerdem Erschließungsnachteile, deren Umfang im derzeitigen Planungsstand noch nicht ermittelt werden kann. Im weiteren Planungsverlauf sind daher Erhebungen bei den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben erforderlich, um Hinweise und Anregungen zur Minimierung von agrarstrukturellen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Das Vorhaben quert in allen Varianten das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Stüdenitz (Verf.Nr. 4001N). In den Varianten 1, 4 und 5 zerschneidet es im nördlichen Bereich der Bahnstrecke Berlin-Hamburg zusammenhängend ackerbaulich genutzte Flächen. In den

Varianten 2 und 3 werden südlich der Ortslage Stüdenitz zusammenhängend genutzte Grünlandflächen des unteren Rhinluchs zerschnitten.

Durch das Vorhaben wird in allen Varianten Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in Anspruch genommen. Bei den Varianten 2 und 5 kommt es zur Beeinträchtigung des Waldgebietes mit dem Park von Kampehl im Revier Schäfergrund. Die höchste Inanspruchnahme von Waldflächen erfolgt bei der Variante 1 auf ca. 3,2 ha. Bei den Varianten 5 bzw. 4 sind ca. 2,8 ha bzw. ca. 2,5 ha betroffen. Die geringsten Waldverluste erfolgen bei den Varianten 2 und 3 mit ca. 0,6 ha bzw. ca. 0,4 ha.

Die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die in Folge von Waldinanspruchnahme notwendigen Ersatzaufforstungsflächen, welche in der Regel zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen gehen, können sekundär zum Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen und gegebenenfalls zu existentiellen Folgen für die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe führen. Bei der weiteren Planung ist zu prüfen, ob zur Vermeidung von Nachteilen für die Agrarstruktur und zur Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern, ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz erforderlich ist.

In den Varianten 1, 4 und 5 nimmt das Vorhaben in der Gemarkung Schönermark, im Revier Zernitz die im Jahr 1995 gepflanzte Erstaufforstungsfläche mit Traubeneichen in Anspruch und zerschneidet das Waldgebiet östlich von Schönermark in zwei Teile. In diesem Waldgebiet verläuft die Gemeindestraße zwischen Zernitz-Bahnhof und Schönermark, die Hauptschließungsstraße für das Waldgebiet ist und die Anbindung der einmündenden Waldwege an das öffentliche Straßennetz herstellt. In den Varianten 1, 4 und 5 überquert das Vorhaben diese Gemeindestraße, zerschneidet jedoch einen unentbehrlichen Weg für die Holzabfuhr, der das Waldgebiet ausgehend von der Gemeindestraße, in nördliche Richtung erschließt.

Bewertung

Nach den Grundsätzen der Raumordnung aus § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG und 5.1 Abs. 1 LEP B-B ist die weitere Zerschneidung der freien Landschaft, von Waldflächen und insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, so weit wie möglich zu vermeiden.

Das Vorhaben führt aufgrund der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen dazu, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft, die als Teile der Kulturlandschaft und als Träger regionaler Identität zu erhalten und zu entwickeln sind, in ihrer Bedeutung für die natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft gemindert werden. Daher stehen alle Varianten des Vorhabens in Konflikt zu den Grundsätzen aus § 2 Abs. 2 Ziff. 5 ROG und § 4 Abs. 2 LEPro 2007.

Das Vorhaben führt aufgrund der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen auch dazu, dass sich die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion verschlechtern werden. Hierdurch wird die wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum der Hauptstadtregion, der als Lebensmittelpunkt sowie als Wirtschaftsraum und Erwerbsgrundlage für die dort lebende Bevölkerung gesichert werden soll, beeinträchtigt. Das Vorhaben steht in allen Varianten auch im Konflikt zu den Grundsätzen in § 2 Abs. 2 Ziff. 4 ROG, § 2 Abs. 3 LEPro 2007 und 1.1 Abs. 4 LEP B-B.

Diese vorgenannten Konflikte sind durch Berücksichtigung der nachfolgend formulierten Maßgaben so zu verringern, dass vom Vorhaben keine existentiellen Folgen auf die ansässigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ausgehen.

Im Zuge der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens sind die Auswirkungen des Entzugs landwirtschaftlicher Nutzflächen, der Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten sowie der Unterbrechung von Wegebeziehungen auf die betroffenen Unternehmen mit dem Ziel der weitgehenden Verringerung vertiefend zu untersuchen. Hierbei sind ggf. durch

Flurbereinigung entsprechende Anpassungsmaßnahmen zu bestimmen und vorhandene Wegebeziehungen gleichwertig wieder herzustellen (Maßgabe 2).

Durch eine Anpassung der Linienführung ist die Zerschneidung und Inanspruchnahme von Waldflächen gering zu halten und die Erreichbarkeit zerschnittener Waldflächen zu gewährleisten. Für den Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung sind für die in Anspruch zu nehmenden Waldflächen Ersatzaufforstungen zu leisten. Die konkreten Bedingungen zur Waldumwandlung bleiben dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Dabei sind die Folgen für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe auf ein vertretbares Maß zu begrenzen (Maßgabe 3).

Feststellung

Im Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft ist bei Umsetzung der Maßgaben 2 und 3 in allen Varianten eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar.

4.1.5 Siedlungsraum und Freiraum

In diesem Sachgebiet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Siedlungen durch die Verbesserung der Erreichbarkeit aber auch durch die Inanspruchnahme und Zerschneidung bestehender und geplanter Siedlungsbereiche betrachtet.

Beim Freiraum stehen insbesondere die Auswirkungen auf den Freiraumverbund im Mittelpunkt der Betrachtung.

Grundlagen

Die Erfordernisse der Raumordnung im Sachgebiet Siedlungsraum und Freiraum werden durch den Grundsatz zur Siedlungstätigkeit und zum Freiraumschutz in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG beschrieben.

Danach soll die Siedlungstätigkeit räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte ausgerichtet, sowie der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen geschützt werden.

Die landesplanerische Konkretisierung im Teil-Sachgebiet Siedlungsraum erfolgt durch die Ziele und Grundsätze zur Steuerung der Siedlungsentwicklung gemäß der textlichen Festlegungen aus Punkt 4 LEP B-B und durch die Grundsätze aus § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1, Abs. 2 LEPro 2007. Diese Erfordernisse dienen dem Erhalt und der Entwicklung von Städten und Dörfern, der Verbesserung der Erreichbarkeit und hiermit Lenkung der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche sowie der Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen.

Auf den Zusammenhang zwischen Siedlungsraum und Verkehrsentwicklung nimmt der Grundsatz 6.4 LEP B-B Bezug. Hiernach soll u.a. eine Minderung der Umweltbelastungen, insbesondere im Bereich von Ortsdurchfahrten erfolgen.

Die landesplanerische Umsetzung der Erfordernisse der Raumordnung im Teil-Sachgebiet Freiraum erfolgt durch das Ziel 5.2 LEP B-B sowie die Grundsätze aus 5.1 LEP B-B und § 6 LEPro 2007. Diese Erfordernisse dienen dem Vermeiden der Inanspruchnahme und Neuzerschneidung von großräumig unzerschnittenen Freiräumen mit dem Minimierungsgebot zur räumlichen Bündelung bandartiger Infrastrukturvorhaben sowie der Sicherung des in der Festlegungskarte 1 des LEP B-B ausgewiesenen Freiraumverbundes.

Siedlungsraum

Bestand

Der Siedlungsraum im Untersuchungsraum besteht aus Siedlungen bzw. Siedlungsteilen der Stadt Neustadt (Dosse), sowie der ländlich geprägten Gemeinden Zernitz-Lohm, Stüdenitz-Schönermark und Breddin.

Tabelle 1: Gemeinden

Gemeinde	Ortsteil / Gemeindeteil
Stadt Neustadt (Dosse)	Kampehl, Plänitz, Leddin
Gemeinde Zernitz-Lohm	Zernitz, Zernitz-Bahnhof
Gemeinde Stüdenitz-Schönermark	Stüdenitz, Schönermark
Gemeinde Breddin	Breddin, Breddin-Abbau

Darüber hinaus befinden sich im Untersuchungsraum einzelne Hofanlagen. Die Siedlungen im Untersuchungsraum haben keine zentralörtliche Funktion und keinen Anteil am Gestaltungsraum Siedlung gemäß LEP B-B.

Die Siedlungsflächen sind überwiegend durch Mischflächen geprägt. Lediglich in Breddin ist im äußersten Norden eine Siedlungsfläche als Wohngebiet im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Ein größeres Gewerbegebiet (Gewerbegebiet Nord) sowie eine Kläranlage befinden sich nordöstlich der Ortslage Kampehl an der B 5. Ein weiteres Gewerbegebiet (Gewerbegebiet Ost) reicht nördlich der Bahnanlage in Neustadt (Dosse) östlich in den Untersuchungsraum hinein. Darüber hinaus bestehen kleinflächige Gewerbebestände östlich der Ortslage Kampehl an der B 102 und in Neustadt (Dosse) zwischen Gleisanlage und Ortslage, am westlichen Ortsrand von Stüdenitz (Stahlbaubetrieb) und am östlichen Ortseingang von Breddin südlich der L 141. Zwischen Plänitz und Leddin, südlich der Ortslage von Schönermark sowie in Breddin am nördlichen Ortseingang an der K 6819 und am östlichen Ortseingang an der L 141 befinden sich landwirtschaftliche Betriebsstandorte.

Die Siedlungen sind infolge der Ortsdurchfahrten durch Schall- und Schadstoffimmissionen belastet.

Auswirkungen

Das Vorhaben nimmt in keiner Variante Siedlungsgebiete der Ortslagen im Untersuchungsraum in Anspruch. Durch die Varianten 1 und 5 wird allerdings ein Einzelgehöft außerhalb der Ortslage von Plänitz in Anspruch genommen.

Das Vorhaben verbessert in allen Varianten die Erreichbarkeit der Siedlungen im Untersuchungsraum, sowie der Mittelzentren Kyritz und Neuruppin. Für die Gemeinden verbessert sich die Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen zur Deckung des Mittelbedarfs.

Das Vorhaben führt in den Varianten 2, 3 und 4 dazu, dass historische Siedlungszusammenhänge getrennt werden. Die Varianten 2 und 3 verlaufen zwischen den Ortslagen von Zernitz und Zernitz-Bahnhof und die Varianten 3 und 4 zwischen den Ortslagen Plänitz und Leddin.

Wie im Sachgebiet Verkehr erläutert, ist in Bezug auf die Verkehrsentwicklung in den Ortsdurchfahrten festzustellen, dass im Vergleich zum Planungs-Null-Fall alle Varianten des Vorhabens insgesamt zu verkehrlichen Entlastungen der Ortsdurchfahrten und so zur Minderung der dortigen Umweltbelastungen (Schall- und Schadstoffimmissionen) führen.

Bewertung

Das Vorhaben nimmt im Untersuchungsraum in keiner Variante Siedlungsgebiete in Anspruch, so dass Städte und Dörfer als wichtige Elemente der Kulturlandschaft nach § 4 Abs. 1 LEPro 2007 erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden können.

Das Vorhaben verbessert in allen Varianten die Erreichbarkeit der Mittelzentren Kyritz und Neuruppin, und trägt dazu bei, die Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche zu lenken. Das Vorhaben steht in allen Varianten mit den Grundsätzen der Raumordnung im Teil-Sachgebiet Siedlungsraum aus § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG und § 5 Abs. 1 LEPro 2007 in Übereinstimmung.

Das Vorhaben führt im Untersuchungsraum zur Verlagerung des Verkehrs von den Ortsdurchfahrten auf die Varianten des Vorhabens. Dadurch werden die Umweltbelastungen in den Ortsdurchfahrten verringert, die Aufenthaltsqualität dieses öffentlichen Raums verbessert, die Innenentwicklung der Siedlungen unterstützt und so den Grundsätzen aus § 5 Abs. 2 LEPro 2007 und in 4.1 LEP B-B Rechnung getragen.

Die Inanspruchnahme des Einzelgehöfts bei Plänitz bedarf privatrechtlicher Regelungen im nachfolgenden Verfahren.

Feststellung

Das Vorhaben steht in allen Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung in Übereinstimmung.

Freiraum

Bestand

Die Freiraumstruktur im Untersuchungsraum besteht aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, wenigen Waldflächen sowie siedlungsnahen Freiräumen mit Gärten, Grabeland und Koppeln.

Teile des Untersuchungsraums befinden sich gemäß der Festlegungskarte 1 zum LEP B-B in der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, der hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen umfasst, die gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit entwickelt werden sollen.

Zu den hochrangig gesicherten Gebieten des Freiraumverbundes im Untersuchungsraum gehören in der Dosseniederung die Bereiche des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) Dosse und des Naturschutzgebietes (NSG) Bärenbusch. Der Freiraumverbund reicht über die Grenze des FFH- und Naturschutzgebietes bis zu den Ortslagen von Plänitz und Leddin. Der Teil des Untersuchungsraumes, der sich südlich der Bahnlinie zwischen Stüdenitz und Zernitz im LSG „Westhavelland“ befindet, sowie der Bereich der Jäglitz sind ebenfalls als Freiraumverbund ausgewiesen.

Auswirkungen

Der Untersuchungsraum des Vorhabens orientiert sich am Verlauf der Bahnstrecke Berlin-Hamburg, um einer Neuzerschneidung der freien Landschaft entgegenzuwirken. Trotzdem führen alle Varianten des Vorhabens zur Inanspruchnahme, Zerschneidung und Beeinträchtigungen von Freiräumen, wobei beim Bau linienhaften Infrastrukturvorhaben vor allem die Zerschneidungswirkungen relevant sind.

Alle Varianten des Vorhabens queren den Freiraumverbund gemäß Festlegungskarte 1 LEP B-B östlich der K 6816 in der Dosseniederung und im Bereich der Jäglitz. Des Weiteren werden Flächen des Freiraumverbundes überwiegend im Randbereich

- südlich der Bahnstrecke Berlin-Hamburg durch die Varianten 2 und 3,
 - nordwestlich von Breddin durch die Variante 1 und
 - östlich von Breddin-Anbau durch die Varianten 2, 3, 4 und 5
- in Anspruch genommen.

Tabelle 2: Zerschneidungslängen

Länge der Zerschneidung	Variante				
	1	2	3	4	5
Freiraum (km)	22,6	18,6	19,4	20,3	19,0
darunter Freiraumverbund (km)	5,3	8,5	9,3	5,0	3,4

Bewertung

Gemäß § 6 Abs. 2 LEPro 2007 soll die Inanspruchnahme und Zerschneidung von Freiraum vermieden bzw. notwendige Zerschneidungswirkungen bandartiger Infrastruktur durch räumliche Bündelung minimiert werden.

Gemäß Grundsatz 5.1 des LEP B-B soll der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu.

Ziel der Planung ist es, das Fernstraßennetz weiter zu entwickeln und mit der B 190n eine leistungsfähige Verbindung zwischen der A 39, der A 14 bis zur B 167 und die A 24 zu schaffen. Die Siedlungen im Untersuchungsraum sollen vom Straßenverkehr, der prognostisch zunehmen wird, entlastet werden. Dies ist nur durch die Inanspruchnahme von Freiraum möglich. Um der weiteren Zerschneidung der freien Landschaft entgegenzuwirken orientiert sich der Untersuchungsraum am Verlauf der Bahnstrecke Berlin-Hamburg. Die unvermeidbare Neuzerschneidung wird in den Varianten 1 und 5 durch die teilweise enge Bündelung mit der Bahnstrecke gemindert. Die Variante 2 verursacht im Bereich südlich von Stüdenitz eine größere Flächeninanspruchnahme und Zerschneidungswirkung als die ansonsten bis zum Gelenkpunkt GP-2 identische Trassenführung der Variante 3 und steht deshalb in diesem Bereich nicht mit den o.g. Grundsätzen in Übereinstimmung.

Gemäß Ziel 5.2 des LEP B-B sind raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, regelmäßig ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Freiraumverbund in Anspruch genommen werden, wenn u.a.

- ein öffentliches Interesse an der Realisierung einer überregional bedeutsamen Planung oder Maßnahme besteht und der Zweck dieser Inanspruchnahme nicht durch Nutzung von Flächen außerhalb des Freiraumverbundes erreicht werden kann und
- eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur nicht umgesetzt werden kann, ohne den Freiraumverbund in Anspruch zu nehmen. Dabei muss nachgewiesen werden, dass das Vorhaben ohne die Inanspruchnahme von Flächen des Verbundes nicht realisierbar wäre und dass die Inanspruchnahme minimiert wird.

Das Vorhaben ist laut Festlegungskarte 1 des LEP B-B als Teil einer großräumigen und überregionalen Straßenverbindung dargestellt und Bestandteil des Bedarfsplanes Bundesfernstraßen. Damit handelt es sich um eine überregional bedeutsame Planung, an deren Realisierung ein öffentliches Interesse besteht.

Keine der Varianten ist ohne die Beanspruchung von Flächen des Freiraumverbundes realisierbar, da die Anknüpfungspunkte für alle Varianten sowohl an der Landesgrenze mit

Sachsen-Anhalt und der B 102 in Neustadt (Dosse) nur durch Trassenführungen innerhalb des Freiraumverbundes erreichbar sind.

Die geringste Inanspruchnahme des Freiraumverbundes gibt es bei der Variante 5. Damit entspricht diese Variante dem Minimierungsgebot des Ziels 5.2 LEP B-B. Die Variante 1 nimmt im Vergleich zu Variante 5 den Freiraumverbund westlich von Breddin und nördlich von Kampehl stärker in Anspruch.

Insbesondere die Varianten 2, 3 und 4 entsprechen dem Minimierungsgebot nicht, da die Inanspruchnahme von Flächen des Freiraumverbundes nördlich von Neustadt (Dosse) (Varianten 3 und 4) und südlich von Stüdenitz (Variante 2) erheblicher ist.

Feststellung

Das Vorhaben ist eine überregional bedeutsame Maßnahme, die im Untersuchungsraum nicht durch Nutzung von Flächen außerhalb des Freiraumverbundes erreicht werden kann. Das Vorhaben kann gemäß Ziel 5.2 LEP B-B in Ausnahmefällen den Freiraumverbund in Anspruch nehmen, wenn die Inanspruchnahme minimiert wird. Da die Inanspruchnahme des Freiraumverbundes bei der Variante 5 am Geringsten ist, steht sie in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung zur Freiraumentwicklung.

In den Varianten 1, 2, 3 und 4 steht das Vorhaben nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung zur Freiraumentwicklung überein.

4.1.6 Erholung und Tourismus

Im Sachgebiet Erholung und Tourismus werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erreichbarkeit sowie auf die Sicherung und Entwicklung von Naherholungsgebieten, regionalen Erholungsgebieten, touristischen Zielen und siedlungsbezogenen Freiräumen für die Erholung betrachtet.

Grundlagen

Die Erfordernisse der Raumordnung im Sachgebiet Erholung und Tourismus werden in § 2 Abs. 2 Ziff. 4 ROG beschrieben, in § 4 Abs. 2 LEPro 2007 und 1.1 Abs. 4 LEP B-B landesplanerisch untersetzt. Gemäß Grundsatz 3.2 LEP B-B sollen Strategien und Entwicklungskonzepte für kulturlandschaftliche Handlungsräume, auch zur Tourismusentwicklung, erarbeitet und umgesetzt werden. Diese Grundsätze dienen der Weiterentwicklung der Erholungsfunktion und der touristischen Potenziale.

Die Erfordernisse der Raumordnung im Sachgebiet Erholung und Tourismus werden darüber hinaus auch im Grundsatz in § 6 Abs. 3 LEPro 2007 beschrieben. Diese Erfordernisse dienen dem Erhalt der öffentlichen Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gebieten mit Erholungsnutzung sowie der Sicherung und Entwicklung siedlungsbezogener Freiräumen für die Erholung.

Bestand

Die Erholungsgebiete und touristischen Ziele im Untersuchungsraum werden im Osten durch die B 5 und B 102 erschlossen und sind so über das überregionale Straßennetz im Gesamt- raum erreichbar. Im Westen ist eine Erreichbarkeit durch die untergeordnete Straßenverbin- dung der L 141 gegeben.

Die Feldfluren der Kyritzer Platte haben durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung in weiten Teilen nur eine geringe Landschaftsbildqualität und sind durch Windkraftanlagen und die Bahnlinie Berlin - Hamburg vorbelastet. Sie sind daher im Hinblick auf das Erholungspo- tenzial nur von nachrangiger Bedeutung. Die vom Landschaftsbild her höher zu bewertende Grünlandniederung südlich von Stüdenitz ist für Erholungssuchende nur gering erschlossen. Ihre Bedeutung für die Erholungsnutzung ist aber größer als der nördlich angrenzende Raum.

Durch die Wegeführung steht das Gebiet in engem Zusammenhang mit dem Erholungsraum „Breddiner Schweiz“ (Sachsen-Anhalt).

Der Bereich zwischen der Bahnstrecke Berlin-Hamburg im Süden, der Jäglitz im Westen und der Dosse im Osten bis etwa Wusterhausen / Dosse im Norden besitzt hinsichtlich der Erholungseignung ähnliche Qualitäten wie der nördlich angrenzende Bereich außerhalb des Untersuchungsraums, der im LaPro als Sicherungsschwerpunkt mit dem speziellen Ziel des Erhalts der Erholungseignung der Landschaft in Schwerpunkträumen der Erholungsnutzung dargestellt ist.

Von hoher Bedeutung für die Freiraumentwicklung ist der gesamte zur Erholungsnutzung geeignete Niederungsbereich der Dosse zwischen Neustadt (Dosse) und Wusterhausen / Dosse. Für die östlich der Dosse liegende Ortslage Kampehl bieten die zusammenhängenden Wanderwege, Grün-, Wasser- und Waldflächen im Bereich Kampehler Bucht, Karpfenteich, Dossewall und das anschließende NSG Bärenbusch einen hohen Erholungswert auch für die Gäste des Ortes. Zwischen dem Ortsteil Plänitz-Leddin und der Gemeinde Wusterhausen / Dosse sind die Dosseniederung (Wandern, Radfahren, in Teilbereichen Reiten) und das NSG Bärenbusch potenzielle Schwerpunkträume für die landschaftsbezogene Erholung mit Vernetzung zur Seenkette Kyritz - Wusterhausen / Dosse.

Große Bedeutung für die Erholung und den Tourismus hat die Stadt Neustadt (Dosse) durch das Brandenburgische Haupt- und Landgestüt, das seit über 200 Jahren Hauptort der Pferdezucht in Brandenburg ist. Mit der jährlichen Hengstparade, Turnieren und anderen Veranstaltungen stellt es auch als kulturhistorisches Einzeldenkmal eine touristische Attraktion außerhalb des Untersuchungsraums dar. Das ehemalige Dorf Kampehl bietet als Ortsteil von Neustadt (Dosse) die touristische Attraktion des Ritters Kahlbutz, die jährlich etwa 100.000 Besucher anzieht. Die Haupteinverksquelle des Ortes ist der Tourismus mit 4 Gaststätten und mehreren Hotel- und Pensionsbetrieben.

Von touristischer Bedeutung ist zudem die Ortslage Breddin, mit dem südwestlich gelegenen regional bedeutsamen Erholungsgebiet der Breddiner Schweiz. Die Breddiner Schweiz liegt fast vollständig in Sachsen-Anhalt und ist ein regional bedeutender Erholungsraum, dessen Wald von Breddin über eine Wegeführung durch Offenland südlich bzw. westliche der Ortslage erschlossen wird.

Zwischen den Fremdenverkehrsorten Neustadt (Dosse) und Wusterhausen / Dosse sowie zwischen Neustadt (Dosse) und Neuruppin verlaufen Regionalradwege. Durch den Untersuchungsraum führen die Radwanderrouen an der Jäglitz, Neustadt-Kyritz und Neustadt-Babe, sowie die Wanderrouten Rund um Breddin und Großer Neustädter Kringel. Die Dosse selbst ist als Wasserwanderroute von Bedeutung.

Der Gestütsreitwanderweg zwischen dem Brandenburgischen Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse) und dem Landgestüt Redefin bei Schwerin ist von besonderer Bedeutung für den Reittourismus. Dieser Gestütsreitwanderweg wurde als Kooperationsprojekt von drei Regionen im Rahmen des Programms LEADER+ im Jahre 2005 umgesetzt und verläuft südlich von Breddin an der Landesgrenze im Land Sachsen-Anhalt.

Das Amt Neustadt (Dosse), die Gemeinde Wusterhausen / Dosse und die Stadt Kyritz haben sich zur Kooperationsgemeinschaft Kleeblatt zusammengeschlossen, die sich mit ihrem Kooperationskonzept das Ziel gesetzt hat, die Bedeutung der Kleeblattregion als Tourismusstandort zu sichern und weiter zu entwickeln, und somit einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung zu leisten.

Auswirkungen

Das Vorhaben führt in allen Varianten dazu, die Erreichbarkeit regional und überregional bedeutsamer Erholungsgebiete und touristischer Ziele im Gesamttraum zu verbessern. Es

führt aber in allen Varianten im Untersuchungsraum zu anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von bestehenden und geplanten Naherholungs- und regional bedeutsamen Erholungsgebieten.

Alle Varianten des Vorhabens queren im Untersuchungsraum die als Hangkante sichtbare Naturraumgrenze zwischen Kyritzer Platte und Luchland.

Die Variante 1 umgeht hierbei als einzige Variante Breddin im Westen und verläuft dann nördlich der Bahnstrecke Berlin-Hamburg. Die Varianten 2 und 3 queren wie auch die Varianten 4 und 5 die Hangkante südlich von Breddin, verbleiben aber auf der Südseite der Bahnstrecke Berlin-Hamburg, um dann westlich von Stüdenitz wieder ins Untere Rhinluch zu führen und dann zwischen Zernitz und Zernitz-Bahnhof auf die Nordseite der Bahnstrecke zu wechseln. Die Varianten 2 und 3 führen hierbei nach dem LaPro zwischen Breddin und Stüdenitz südlich der Bahnstrecke durch höherwertigere Bereiche für die Erholungsnutzung als die übrigen Varianten.

Nur in der Variante 1 führt das Vorhaben zur Zerschneidung des bisher relativ unbeeinträchtigten Waldgebiets der Breddiner Schweiz mit dem Königsfließ und steht Bestrebungen der Kleeblattregion entgegen, dieses für die Erholungsnutzung wertvolle Gebiet entsprechend touristisch aufzubereiten.

Das Vorhaben quert in allen Varianten den Erholungsraum zwischen Jäglitz und Dosse und führt zu Beeinträchtigungen u.a. in Form von Verlärmung, Unruhe und Einschränkung von Sichtbeziehungen, die sich insbesondere auf die Erholungsqualität auswirken. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieses Schwerpunktraumes ist davon auszugehen, dass die vom Vorhaben in allen Varianten verursachte Zerschneidung eine entsprechende Nutzung / Entwicklung des Raums einschränkt. Hiermit ist eine Minderung der Erholungsfunktion bzw. -qualität verbunden.

Die Varianten 2 und 5 des Vorhabens führen östlich der Dosse dazu, dass zusätzlich zur bestehenden Bahnstrecke Neustadt (Dosse) - Pritzwalk eine weitere Zerschneidung des Freiraums mit Erholungsnutzung westlich der Ortslage von Kampehl erfolgt.

Das Vorhaben führt in keiner Variante dazu, Städte und Dörfer oder deren touristische Attraktionen / Potenziale als Teil der Kulturlandschaft in Anspruch zu nehmen. Positive Auswirkungen für die Nutzung von Gastronomie- und Übernachtungsangeboten im Untersuchungsraum sind insbesondere in den überregionalen Erholungsgebieten zu erwarten.

Alle Varianten des Vorhabens führen zur Verlärmung von Wohnumfeldflächen, siedlungsnahen Freiräumen, Erholungsgebieten und hochwertigen Landschaftsräumen mit natürlicher Erholungseignung. Nur die siedlungsnahen Freiräume der Ortslage Schönermark werden bei den Varianten 2 und 3 sowie Neustadt (Dosse) bei den Varianten 3 und 4 nicht verlärmert.

In allen Varianten führt das Vorhaben zur Unterbrechung von ausgewiesenen Wander-, Reit- und Radwegen.

Der im Rahmen des Programms LEADER+ umgesetzte Gestütsreitwanderweg wird von den Varianten im Bereich des Landes Brandenburg weder gekreuzt noch berührt. Den Gestütsreitwanderweg queren alle Varianten im Land Sachsen-Anhalt. Daher erfolgt die Bewertung dieses Sachverhaltes im Rahmen der Planung im Land Sachsen-Anhalt.

Bewertung

Gemäß dem Grundsatz der Raumordnung aus § 2 Abs. 2 Ziff. 4 ROG ist u.a. auch die Erholungsfunktion ländlicher Räume unter Berücksichtigung der unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume zu erhalten und zu entwickeln.

Aufgrund § 4 Abs. 2 LEPro 2007 sollen durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung auch die touristischen Potenziale in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

Entsprechend dem Grundsatz 1.1 Abs. 4 LEP B-B soll u.a. die Funktion ländlicher Räume der Hauptstadtregion als Erholungsraum für den Gesamttraum gestärkt und mit den anderen Funktionen des ländlichen Raumes integriert entwickelt werden.

Nach § 6 Abs. 3 LEPro 2007 soll die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gebieten, die für die Erholung besonders geeignet sind, erhalten oder hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden.

Das Vorhaben verbessert in allen Varianten die Erreichbarkeit der regional und überregional bedeutsamen Erholungsgebiete und touristischen Ziele.

Bei allen Varianten des Vorhabens kommt es aber auch zur Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von Erholungsgebieten und von Landschaftsräumen mit natürlicher Erholungseignung insbesondere durch Verlärmung von Erholungsbereichen und Unterbrechungen des touristischen Wegenetzes (Rad-, Wander- und Reitwege). Das Vorhaben steht dadurch in allen Varianten in Konflikt mit den o. g. Grundsätzen der Raumordnung.

Feststellung

Im Sachgebiet Erholung und Tourismus ist für alle Varianten des Vorhabens

eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sachgebiet Erholung und Tourismus herstellbar, wenn für alle betroffenen Erholungsgebiete geeignete Maßnahmen zur Lärminderung, wie z.B. Trassenoptimierung, festgelegt werden und die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Erholungsgebiete sichergestellt wird (Maßgabe 4).

4.1.7 Technische Infrastruktur

Im Sachgebiet Technische Infrastruktur werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die vorhandenen und geplanten Anlagen der Ver- und Entsorgung betrachtet. Die Belange anderer Verkehrsarten sowie der Windenergienutzung werden im Sachgebiet Verkehr bzw. Wirtschaft betrachtet.

Grundlagen

Im Sachgebiet Technische Infrastruktur werden die Auswirkungen des Vorhabens anhand des Grundsatzes zum Schutz kritischer Infrastrukturen aus § 2 Abs. 2 Ziff. 3 ROG bewertet.

Bestand

Der Untersuchungsraum wird durch überörtlich bedeutsame unter- und oberirdische Energie- und Produktleitungen gequert. Hierzu zählen hochwertige Telekommunikationslinien, in Betrieb befindliche und stillgelegte Anlagen der Gasversorgung sowie eine 220 kV-Hochspannungsfreileitung zwischen den Ortslagen Breddin und Stüdenitz.

Im Raum Breddin, Schönermark und östlich von Stüdenitz befinden sich Wasserfassungen mit den Trinkwasserschutz zonen I, II und III.

Auswirkungen

Alle Varianten des Vorhabens kreuzen an verschiedenen Stellen mehrere hochwertige Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Deutschen Telekom. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Tk-Linien geschützt, geändert oder verlegt werden müssen.

Alle Varianten queren im Bereich östlich von Plänitz-Leddin die Ferngasleitung Nr. 76 (DN 600) einschließlich des 8 m breiten Schutzstreifens der Verbundnetz Gas AG sowie die 220 kV-Hochspannungsfreileitung zwischen den Ortslagen Breddin und Stüdenitz.

Die Trassen der Varianten 1, 4 und 5 führen in gleichem Maße durch die Zone II des Trinkwasserschutzgebietes Stüdenitz-Quelle.

Die konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die technische Infrastruktur können erst im Planfeststellungsverfahren genau bestimmt werden. Unter Einhaltung relevanter Sicherheitsabstände und Schutzvorkehrungen, sind keine wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf vorhandene und geplante Anlagen der technischen Infrastruktur zu erwarten.

Bewertung

Nach dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Ziff. 3 ROG ist dem Schutz kritischer Infrastrukturen Rechnung zu tragen.

Bei keiner Variante werden raumbedeutsame Infrastruktureinrichtungen nachhaltig beeinträchtigt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind die entsprechenden Kreuzungspunkte des Vorhabens mit den Ver- und Entsorgungsanlagen sicherheitsgerecht zu planen und mit den jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen. Entsprechende Hinweise enthalten die vorliegenden Stellungnahmen der Leitungsträger.

Des Weiteren ist im Planfeststellungsverfahren die bauliche Ausgestaltung der Trasse im Durchfahrtsbereich von Trinkwasserschutzgebieten unter Berücksichtigung der Anforderungen der RiStWag mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen und festzulegen.

Feststellung

Im Sachgebiet Technische Infrastruktur steht das Vorhaben in allen Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung.

4.1.8 Rohstoffabbau und Lagerstätten

Im Sachgebiet Rohstoffabbau und Lagerstätten werden die Auswirkungen des Vorhabens auf laufende und geplante Rohstoffabbauvorhaben betrachtet.

Grundlagen

Die Erfordernisse der Raumordnung in Bezug auf Rohstoffabbau und Lagerstätten werden anhand der Grundsätze aus § 2 Abs. 2 Ziff. 4 ROG, § 6 Abs. 6 LEPro 2007 und 6.9 LEP B-B sowie des Entwurfs des sachlichen Teilplanes ReP-Rohstoffe / Wind der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel bewertet. Diese Erfordernisse dienen der vorsorgenden Sicherung sowie der geordneten Aufsuchung und Gewinnung standortgebundener Rohstoffe.

Bestand

Zur vorsorgenden Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen sind im Untersuchungsraum nördlich der Ortslage Bahnhof-Zernitz östlich von Schönermark das Vorranggebiet Rohstoffsicherung Nr. 21 und das Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung Nr. 47 Zernitz / Holzhausen gemäß dem Entwurf des sachlichen Teilplans Rohstoffsicherung / Windenergienutzung (ReP-Rohstoffe / Wind) der Region Prignitz-Oberhavel ausgewiesen. Im Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung liegt die grundeigene Abbaustätte Holzhausen (h027), in welcher die gemäß § 3 BBergG als grundeigen eingestufte Bodenschätze Quarz und Quarzit gewonnen werden.

Auswirkungen

In keiner Variante nimmt das Vorhaben Vorbehalts- und Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung nach dem Entwurf zum ReP-Rohstoffe / Wind in Anspruch. Die Abbaustätte Holzhausen ist ebenfalls nicht betroffen.

Bewertung

In keiner Variante führt das Vorhaben zu einem Nutzungskonflikt mit einheimischen Bodenschätzen, die gemäß den Grundsätzen aus § 2 Abs. 2 Ziff. 4 ROG, § 6 Abs. 6 LEPro 2007 und 6.9 LEP B-B als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden sollen und entsprechend dem sonstigen Erfordernis der Raumordnung gemäß Z 1 des Entwurfs des sachlichen Teilplanes ReP-Rohstoffe / Wind von Überbauung und anderen Nutzungen freizuhalten sind.

Feststellung

Im Sachgebiet Rohstoffabbau und Lagerstätten steht das Vorhaben in allen Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung.

4.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt

4.2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Auswirkungen auf die Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit werden durch Zerschneidung und Verlust von Siedlungsflächen mit Wohnfunktionen und erholungsrelevanten Flächen sowie ihre visuelle Beeinträchtigung, Verlärmung, Schadstoffbelastung und Erschütterung verursacht.

Hier werden die Auswirkungen des Vorhabens durch Verkehrslärm betrachtet.

Die Auswirkungen durch Zerschneidung und Verlust von Siedlungsflächen und Flächen mit Erholungsfunktionen werden im Sachgebiet Siedlungs- und Freiraum bzw. im Sachgebiet Erholung und Tourismus betrachtet. Der Aspekt der Schadstoffbelastung wird im Schutzgut Luft und Klima erörtert.

Grundlagen

Die Erfordernisse der Raumordnung zum Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit werden durch die Grundsätze in § 2 Abs. 2 Ziff. 4, 5 und 6 ROG beschrieben und dienen der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen und dem Schutz der Allgemeinheit vor Lärm. Vorhabensrelevante Grenzwerte sind in der 16. Verordnung zur Durchführung der Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutzverordnung, 2006 - 16. BImSchV) geregelt.

Bestand

Im Untersuchungsraum befinden sich mehrere Ortschaften, die bis auf die Stadt Neustadt (Dosse) von dörflichem Charakter sind. Es handelt sich um die Ortslagen von Breddin, Stüdenitz, Schönermark, Zernitz mit Bahnhof Zernitz, Plänitz-Leddin und den zu Neustadt (Dosse) gehörenden Ortsteil Kampehl. Die Baugebiete innerhalb dieser Ortslagen sind überwiegend als Mischgebiete und nur kleinflächig als Wohngebiete einzustufen.

Der die Ortschaften umgebende siedlungsnahe Freiraum, Kleingärten, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Grünanlagen besitzen insbesondere für die Feierabenderholung Bedeutung.

Vorbelastungen bestehen insbesondere durch Windenergieanlagen, die Bahntrasse Berlin-Hamburg und die vorhandenen Straßen B 5, B 102, L 141 sowie die K 6819 und K 6816.

Auswirkungen

Alle Varianten des Vorhabens führen zur Verlärmung von Siedlungsflächen und siedlungsnahen Freiräumen. Es erfolgt eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV für Wohn- und Mischgebiete von 49 dB(A) nachts. Hiervon betroffen sind bei allen Varianten die Ortslagen Breddin, Zernitz-Bahnhof, Zernitz und Kampehl. Die Beeinträchtigung durch Schallimmissionen über 49 dB(A) nachts erfolgt auch in der Ortslage Stüdenitz bei den Varianten 2 und 3, in Plänitz bei den Varianten 1, 3, 4 und 5, sowie in Leddin bei den Varianten 3 und 4.

Nur die Wohn- und Mischgebiete der Ortslagen Breddin-Abbau, Schönermark und Neustadt (Dosse) liegen bei allen Varianten außerhalb der 49 dB(A) nachts Isophone.

Ebenso erfolgt durch das Vorhaben bei allen Varianten eine Verlärmung von siedlungsnahen Freiräumen. Der schalltechnische Orientierungswert von 50 dB(A) tags nach DIN 18005 wird überschritten.

Außerhalb der 50 dB(A) tags Isophone liegen nur die siedlungsnahen Freiräume der Ortslage Schönermark bei den Varianten 2 und 3, der Ortslage Neustadt (Dosse) bei den Varianten 3 und 4 sowie der Ortslage Leddin bei der Variante 2.

Durch das Vorhaben sind in den einzelnen Varianten folgende Flächenanteile betroffen:

Tabelle 3: Verlärmte Flächen

Auswirkung	Variante				
	1	2	3	4	5
Verlärmung von Wohn- und Mischgebieten [Flächen innerhalb der 49 dB(A) nachts Isophone] (ha)	9,3	15,2	22,9	6,8	9,6
Verlärmung von Wohn- und Mischgebieten [Flächen innerhalb der 50 dB(A) tags Isophone] (ha)	103,7	55,4	64,9	83,4	81,9
Verlärmung in siedlungsnahen Freiräumen, Kleingärten, Sport- und Freizeiteinrichtungen und Grünanlagen [Flächen innerhalb der 50 dB(A) tags Isophone] (ha)	475,1	395,1	427,4	387,5	387,8

Bei der Ermittlung der Schallimmissionen werden die Verkehrsmengen in der Prognose für 2020 mit einem prognostizierten Schwerverkehrsanteil von 20 % zugrunde gelegt. Die Auswirkungen im Bereich der Schallimmissionen sind hierbei unter der Annahme einer freien Schallausbreitung errechnet und entsprechen nicht den tatsächlichen Verhältnissen aufgrund der Bebauung und Topographie.

Die genauen Beurteilungspegel können erst im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens im Planfeststellungsverfahren ermittelt werden.

Bewertung

Nach § 2 Abs. 2 Ziff. 4, 5 und 6 ROG sind die ländlichen Räume als Lebensräume zu erhalten, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sicherzustellen.

Herangezogen werden die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sowie die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90). Vom Vorhabensträger wurden bereits höhere Lärmschutzanforderungen berücksichtigt, als für die überwiegend als Mischgebiete festgesetzten Siedlungsflächen vorgesehen sind.

Bei allen Varianten des Vorhabens kommt es zu einer Überschreitung der Immissionswerte für reine und allgemeine Wohngebiete von 49 dB(A) nachts und 50 dB(A) tags. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Verlärmung von Siedlungsgebieten sind im weiteren Verfahren durch ein schalltechnisches Gutachten nach RLS-90 zu ermitteln. Die vom Vorhaben in den einzelnen Varianten betroffenen Siedlungsgebiete sind nach der 16. BImSchV vor Lärmbeeinträchtigungen durch den Straßenverkehr zu schützen, ggf. sind entsprechende Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwälle und / oder Lärmschutzwände) erforderlich.

Des Weiteren erfolgt bei allen Varianten eine überwiegende Neuverlärmung von siedlungsnahen Freiräumen mit Erholungsfunktionen. Dabei sind bei den einzelnen Varianten unterschiedlich große Flächen durch Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes von 50 dB(A) tags betroffen. Die geringste Betroffenheit besteht bei den Varianten 4 und 5, die größte bei der Variante 1. Da die 16. BImSchV keinen aktiven Lärmschutz für Freiräume mit Erholungsnutzung vorsieht, kann eine Begrenzung der Verlärmung von Freiräumen mit Erholungsnutzung nur durch eine entsprechende Optimierung der Trassenführung erreicht werden.

Feststellung

Das Vorhaben ist in allen Varianten mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit bei Umsetzung der Maßgaben 4 und 5 zum Lärmschutz vereinbar.

Die betroffenen Wohngebiete sind vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen. Hierzu sind aktive Lärmschutzmaßnahmen zu errichten, die die Einhaltung der Grenzwerte sicher stellen. (Maßgabe 5)

Im Verlauf der weiteren Planung ist die Verlärmung von Erholungsflächen durch eine entsprechende Trassenoptimierung zu verringern. (Maßgabe 4)

4.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensräume von Tieren und Pflanzen durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, Schall und sonstige Immissionen betrachtet.

Grundlagen

Die umweltbezogenen Erfordernisse der Raumordnung im Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden in § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG beschrieben und dienen der Entwicklung, Sicherung oder Wiederherstellung von funktionsfähigen Räumen für die Tier- und Pflanzenwelt.

Die landesplanerische Umsetzung erfolgt durch die Grundsätze aus § 6 Abs. 1 LEPro 2007 und 5.1 LEP B-B. Diese Erfordernisse dienen der Sicherung und Entwicklung der Naturgüter Pflanzen- und Tierwelt, in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken.

Weiterhin werden das LaPro und das BbgNatSchG zur Bewertung herangezogen.

Bestand

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind die folgenden, den Untersuchungsraum charakterisierenden Lebensräume von Bedeutung: Grünlandniederung westlich Breddin, Königsfließ und angrenzende Waldbestände im äußersten Südwesten des Untersuchungsraums, Übergangsbereich Kyritzer Platte - Unteres Rhinluch mit der markanten Hangkante, Niederung südlich und östlich Stüdenitz, Waldgebiet östlich Schönermark, Leddiner Graben / Kreuzgraben zwischen Zernitz und Plänitz-Leddin, Jäglitzniederung und Dosseniederung.

Der Anteil hochwertiger Biotopstrukturen ist wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Untersuchungsraum gering.

Zu den hochwertigen Biotopstrukturen im Untersuchungsraum gehören Klein- und Fließgewässer sowie artenreiche Wiesen in der Dosseniederung, Trockenrasen an der Hangkante zum Unteren Rhinluch, kleinteilige Streuobstwiesen in den Ortsrandlagen sowie linienhafte Gehölzstrukturen (ältere Baumreihen häufig mit Obstbäumen oder Kopfweiden) und Waldbestände östlich der Dosse, nördlich von Neustadt (Dosse), am Königsfließ südlich von Breddin und kleinflächig in der Jäglitzniederung.

Der Untersuchungsraum zählt nach dem Entwicklungskonzept des LaPro zwischen Jäglitz und Dosse zu den Handlungsschwerpunkten zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Bestandteil dieser Kernfläche des Naturschutzes sind das Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet) Dosse und das Naturschutzgebiet (NSG) Bärenbusch. Das NSG Bärenbusch repräsentiert einen vielfältigen Biotopkomplex im Übergangsbereich von der Kyritzer Platte zum südlich angrenzenden Luchland und ist ein Landschaftsraum von besonderer Eigenart und hervorragender Schönheit.

Neben der Kernfläche des Naturschutzes liegen Ergänzungsräume für einen Feuchtbiotopverbund zwischen Dosse und Kampehl sowie zwischen Breddin und Schönermark vor. Ein Entwicklungsraum großräumiger Niedermoorgebiete und Auen befindet sich zwischen Zernitz und Jäglitz. Für die Jäglitz wird als spezielles Entwicklungsziel der Biberschutz angeführt.

Das Zielkonzept des LaPro für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften sieht für den Abschnitt zwischen der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt und dem Leddiner Graben den Erhalt bzw. die Wiedereinbringung charakteristischer Landschaftselemente in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen vor. Für den Abschnitt zwischen Leddiner Graben und B 102 bei Neustadt (Dosse) sieht das LaPro den Schutz und die Entwicklung eines großräumigen Biotopverbundes von Niedermooren und grundwassernahen Standorten sowie den Schutz und die Entwicklung von Fließgewässern und fließgewässerbegleitenden Biotopkomplexen als Bestandteil des Feuchtbiotopverbundes vor.

Die Untersuchungen zur Fauna ergaben zahlreiche Nachweise zu den nachfolgend aufgeführten Tierartengruppen und Tierarten.

Säugetiere - Biber und Fischotter

Die Siedlungsbereiche des Bibers befinden sich am Königsfließ westlich Breddins, an der Jäglitz zwischen Kyritz und Plänitz-Leddin sowie an der Dosse zwischen Wusterhausen / Dosse und Neustadt (Dosse). Im Rahmen der Biotopkartierung wurde eine Biberburg an der Schwenze vorgefunden.

Die im Untersuchungsraum befindlichen Fließgewässer, auch wenn sie nur temporär Wasser führen, werden durch den Fischotter als Leitlinie genutzt. Biber und Fischotter sind Arten des Anhangs II der FFH-RL. Im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Dosse wird der Fischotter genannt.

Als Art des Anhangs IV der FFH-RL gehören beide Arten zudem zu den streng geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG. Beide Arten sind in den Roten Listen des Landes Brandenburg und des Bundes als vom Aussterben bedroht aufgeführt. Die Brandenburger Vorkommen haben dabei eine besondere Bedeutung für das Überleben der beiden Arten in Deutschland.

Säugetiere - Fledermäuse

Im Gebiet westlich und östlich der Dosse kommen Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus und Zwerg- bzw. Mückenfledermaus vor. Vorkommen der Breitflügelfledermaus befinden sich zudem zwischen Stüdenitz und Schönermark. Im Gebiet östlich bzw. nördlich von Schönermark kommen Zwerg- bzw. Mückenfledermaus vor. Die Niederung

südlich von Stüdenitz hat eine potenzielle Bedeutung für die Zwergfledermaus. Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind nach dem Anhang IV der FFH-RL streng geschützt.

Avifauna

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 110 Vogelarten festgestellt, wobei für 94 Vogelarten von einem Nachweis bzw. Verdacht als Brutvorkommen ausgegangen wird. Der Untersuchungsraum erweist sich aufgrund seiner Größe und dem Vorhandensein zahlreicher hochwertiger Vogel-Habitats wie Still- und Fließgewässer oder alter Waldbereiche als überdurchschnittlich artenreich. Die in Teilen des Untersuchungsraums trotz seiner überwiegend intensiven Nutzung noch erhaltene relativ hohe Strukturvielfalt, bestehend aus Feuchtbiotopen, Gehölzbeständen unterschiedlicher Alters- und Artenstruktur, durchsetzt mit offenen Strukturen und urbanen Siedlungselementen, bieten eine ausreichende Nischenvielfalt für das Vorkommen zahlreicher seltener und gefährdeter Arten.

Besonders zu benennen sind die überregional bedeutsamen Vorkommen des Ortolans und der Graumammer insbesondere im Raum zwischen Leddin und Zernitz.

Im Bereich der Dosseniederung wurden u.a. Schafstelze, Braunkehlchen, Neuntöter, Graumammer und Schlagschwirl nachgewiesen. Im Bereich der Waldränder und Gehölze sind häufig Baumpieper und vereinzelt Heidelerchen anzutreffen, in den Randbereichen zur ackerbaulich genutzten Feldflur auch der Ortolan. Nahrungssuchend kommt der Weißstorch vor, der in den umliegenden Ortschaften brütet. Besonders zu erwähnen sind die Wasserflächen beidseitig der Dosse an der Bahntrasse Berlin-Hamburg mit Brutvorkommen von Rohrschwirl, Drossel-, Schilf- und Teichrohrsänger, Zwergtaucher, Teichralle, Graugans, Rohrweihe, Beutelmeise sowie als Nahrungsgäste Eisvogel, Graureiher und Schnatterente. Von hoher Bedeutung ist zudem ein Kiefernbestand innerhalb der Niederung mit einer Brutkolonie des Graureihers (mit mehr als 50 Horsten) und Brutvorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke.

Der von der Bahntrasse Berlin-Hamburg geteilte Grünlandkomplex erfüllt im Untersuchungsraum noch wichtige Habitatsprüche u.a. für Neuntöter, Braunkehlchen und Graumammer. Westlich von Breddin sind für den Steinkauz geeignete Nisthöhlen in Kopfweiden vorhanden.

Im Zusammenhang mit dem Steinkauz wurde im Jahr 2007 eine spezielle Erfassung durchgeführt. Es gelangen jedoch keine Nachweise oder Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art.

Die im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewiesenen lokal bedeutsamen Brutvogelgebiete sind das Waldgebiet östlich der Dosse, nordwestlich von Kampehl und östlich von Schönermark, sowie das lang gestreckte Kleingewässer östlich von Plänitz und der Landschaftsraum südlich von Stüdenitz.

Aufgrund der wenigen Wert gebenden Rastflächen (Äsungsflächen) und der erfassten Bestandsdaten sowie der Häufigkeit der Nachweise wird dem Untersuchungsraum insgesamt nur eine durchschnittliche Bedeutung als Rast- bzw. Durchzugsgebiet insbesondere für Kiebitze, Kraniche und Gänse beigemessen. Dies ist auf die Vorbelastungen im Raum durch Stromleitungen und Windparks zurückzuführen. Die Windparks üben eine starke Scheuchwirkung insbesondere auf Großvögel (Kraniche, Gänse) aus.

Amphibien

Es wurden 10 Amphibienarten nachgewiesen, darunter die streng geschützten Arten der Anlage IV der FFH-RL Kammmolch, Knoblauchkröte, Wechselkröte und Moorfrosch. Die meisten hochwertigen Amphibienlaichhabitate liegen im Osten des Untersuchungsraums bei Neustadt (Dosse). Es handelt sich hierbei um Teichanlagen und kleinere Stillgewässer.

Reptilien

Im Rahmen der faunistischen Untersuchung zum Ausbau der Bahnstrecke Berlin-Hamburg (1995) wurden auf dem Bahndamm zwischen der Dosseniederung und Bahnhof-Zernitz individuenstarke Populationen der Waldeidechse sowie in geringerer Anzahl auch die Zauneidechse nachgewiesen.

Insekten - Libellen

In der Umweltverträglichkeitsstudie zum Ausbau der Bahnstrecke Berlin-Hamburg (1995) wurde an Gewässern entlang der Bahnstrecke die Libellenfauna untersucht. Dabei wurde in der Regel eine hohe Artendiversität angetroffen. Von besonderer Bedeutung ist nach der Erhebung der Gewässerkomplex Schwenze - Dosse - Jäglitz. Insbesondere die Schwenze weist günstige Fortpflanzungsbedingungen für die Gemeine Keiljungfer auf, die nach BNatSchG besonders geschützt ist. Von hoher Bedeutung ist auch der Verbindungsgraben zwischen Dosse und Jäglitz, wo ein Vorkommen der Grünen Keiljungfer vermutet wird.

Auswirkungen

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt umfassen den Verlust und Funktionsverlust von Biotopen bzw. von Teil- und Gesamtlebensräumen unterschiedlicher Tierarten. Die Beeinträchtigungen bestehen in Form der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung Wert gebender Biotope (z.B. naturnahe Wälder, Hecken, Alleen), Zerschneidung faunistischer Funktionszusammenhänge (z.B. Unterbrechung von Austauschbeziehungen der Tiere, insbesondere Amphibien), sowie Schadstoffeintrag und Verlärmung.

Als Wirkzone für Belastungen durch Schadstoffeintrag wird ein Streifen von 50 m beidseits der Trasse gewählt. Bezogen auf die Beeinträchtigungen von Tierlebensräumen wird zusätzlich eine Wirkzone von 100 m dargestellt, da in diesem Bereich z.B. für Vogelarten die Eignung als Lebensraum stark reduziert ist. Für die Verlärmung von Lebensräumen wird die 52 dB(A) Tag-Isophone herangezogen.

In allen Varianten beansprucht das Vorhaben Flächen sehr hoch und hoch bewerteter Biotope, nach § 32 BbgNatSchG geschützter Biotope sowie nach § 31 BbgNatSchG geschützter Alleen.

Bei allen Varianten besteht ein hohes Risiko für die Veränderung des Bestandsklimas der Biotope durch den Eintrag von Schadstoffen, bei der Variante 1 sogar ein sehr hohes Risiko.

Das Vorhaben quert in allen Varianten das FFH-Gebiet „Dosse“ und nimmt das NSG „Bärenbusch“ in Anspruch. Darüber hinaus sind Ergänzungsräume für einen Feuchtbiotopverbund und zur Entwicklung großräumiger Niedermoorgebiete und Auen vorgesehene Bereiche laut LaPro betroffen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Dosse“ werden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kapitel 4.3) betrachtet.

Tabelle 4: Auswirkungen auf Vegetation einschl. geschützter Biotope

Auswirkung	Variante				
	1	2	3	4	5
Verlust, Funktionsverlust sehr hoch / hoch bewerteter Biotope (ha)	2,1	2,8	2,6	2,2	2,2
Beeinträchtigung sehr hoch / hoch bewerteter Biotope durch Schadstoffeintrag (0 – 50 m) (ha)	7,7	8,9	7,4	5,9	7,5

Tabelle 5: Auswirkungen auf Schutzgebiete

Auswirkung	Variante				
	1	2	3	4	5
Zerschneidung / Querung NSG „Bärenbusch“ (m)	130	130	170	170	120
Zerschneidung / Querung FFH-Gebiet „Dosse“ (m)	60	60	60	60	60
Zerschneidung / Querung LSG „Westhavelland“ (m)	-	7 550	7 250	800	800
Zerschneidung / Querung Naturpark „Westhavelland“ (m)	7 820	12 630	11 130	5 740	6 670

Tabelle 6: Auswirkungen auf Avifauna, Fischotter und Biber

Auswirkung	Variante				
	1	2	3	4	5
Funktionsverlust von Vogellebensräumen (100 m beidseitig der Trasse), sehr hoch / hoch bewertete Gefährdung (ha)	115	170	180	114	97
Beeinträchtigung von Vogellebensräumen durch Verlärmung / visuelle Störreize, sehr hoch / hoch bewertete Gefährdung (ha)	556	838	753	482	467
Zerschneidung von Wanderwegen von Fischotter und Biber (Anzahl der Gewässerquerungen)	13	21	15	11	11

Bei der Zerschneidung bzw. Querung des NSG „Bärenbusch“ und des FFH-Gebietes „Dosse“ gibt es hinsichtlich der Zerschneidungslängen nur geringfügige bzw. keine Unterschiede. Größere Unterschiede ergeben sich bei der Zerschneidung des LSG „Westhavelland“ und des Naturparks. Die größten Betroffenheiten entstehen bei den Varianten 2 und 3, die geringsten bei den Varianten 4 und 5.

Die geringste Flächeninanspruchnahme an sehr hoch bzw. hoch bewerteten Biotopen erfolgt bei den Varianten 1 und 5, die größten Verluste treten bei der Variante 2 auf.

Der Funktionsverlust von Vogellebensräumen durch Flächeninanspruchnahme sowie die Beeinträchtigung durch Verlärmung und visuelle Störreize ist bei Variante 5 am geringsten, die größten Beeinträchtigungen erfolgen bei den Varianten 2 und 3.

Insbesondere ergeben sich folgende wesentliche Auswirkungen auf die nachfolgenden Tierartengruppen und Tierarten:

Bei allen Varianten sind Feldfluren betroffen, die insbesondere für Offenlandarten wie der stark gefährdeten Grauammer sowie den gefährdeten Arten Ortolan, Braunkehlchen und Heidelerche als Lebensraum dienen. Insbesondere bei den Varianten 2 und 3 wird auch der Lebensraum der stark gefährdeten Wachtel sowie der gefährdeten Wacholderdrossel beeinträchtigt. Die bedeutendste Brutkolonie der Graureiher im Altkreis Kyritz befindet sich in der Dosseniederung und wird durch das Vorhaben in den Varianten 3 und 4 durch Lärmeintrag (Wirkzone > 52 dB (A) Tag) beeinträchtigt. Weiterhin brüten in diesem Gebiet Rot- und Schwarzmilan, für den vom Aussterben bedrohten Baumfalken besteht Brutverdacht. Bei den

Varianten 2, 3 und 5 wird im Bereich der Dosseniederung ein Brutplatz des Kranichs durch Lärmeintrag beeinträchtigt. Es kommt bei allen Varianten zu Beeinträchtigungen von Horststandorten von Rotmilan und Mäusebussard. An den Gewässern östlich von Plänitz-Leddin gefährdet das Vorhaben in allen Varianten Brutstandorte von Drossel- und Schilfrohrsänger sowie von Zwergtaucher durch Verlärmung. Bei allen Varianten besteht am Leddiner Graben / Kreuzgraben sowie bei Plänitz-Leddin ein hohes Risiko für die stark gefährdete Schleiereule durch Kollision mit Fahrzeugen. Dieses Risiko besteht bei der Variante 1 auch in der Niederung westlich von Breddin, bei den Varianten 2 und 3 in der Niederung südlich von Stüdenitz. Der Lebensraum von Fischotter und Biber wird bei allen Varianten in Anspruch genommen und beeinträchtigt. Betroffen sind die Niederung westlich von Breddin (Variante 1), die Niederung südlich von Stüdenitz mit zahlreichen Gräben (Variante 2), Kreuzgraben / Leddiner Graben, Jäglitz und Dosseniederung (alle Varianten). Die stärkste Betroffenheit ist bei der Variante 2, die geringste bei den Varianten 4 und 5 zu erwarten. Die Lebensräume der Fledermäuse werden in der Dosseniederung bei allen Varianten beeinträchtigt. In der Niederung südlich von Stüdenitz besteht durch die Zerschneidung zahlreicher Baumreihen bei den Varianten 2 und 3 die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung für strukturgebundene Fledermausarten. Das Vorhaben zerschneidet in allen Varianten westlich der Dosse sowie bei allen Grabenquerungen Amphibienlebensräume. Die konkreten Auswirkungen sind erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelbar. Dies gilt auch für Reptilien.

Die Auswirkungen auf die Kranichrastflächen nordöstlich von Breddin sind von untergeordneter Bedeutung. Diese Rastflächen sind keine traditionell genutzten, sondern nur sporadisch aufgesuchte Flächen, die durch die unmittelbar angrenzende Bahnlinie, die Hochspannungseitung sowie den Windpark vorbelastet sind.

Konkrete Auswirkungen auf Libellen sind ebenfalls erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelbar.

Aufgrund des Planungsstandes und der Maßstäblichkeit des Raumordnungsverfahrens sind konkrete individuenbezogenen Aussagen zu Beeinträchtigungen der besonders und streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG nicht möglich. Auf der Basis der derzeit vorliegenden Untersuchungen wird davon ausgegangen, dass durch umfassende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in den überwiegenden Fällen keine erheblichen Beeinträchtigungen streng geschützter Arten nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG erfolgen.

Die Variante 1 des Vorhabens führt westlich von Breddin durch ausgedehnte Grünlandflächen mit Kopfbäumen, die laut Stellungnahme des Landesumweltamtes in der Vergangenheit Habitate des Steinkauzes, einer stark gefährdeten und streng geschützten Vogelart nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG, darstellen und auch weiterhin eine potentielle Eignung als Lebensraum besitzen. Eine Trassierung in diesem Bereich zerschneidet den Lebensraum und mindert seine Qualität.

Bewertung

Gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.

Nach § 6 LEPro 2007 sind die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken zu sichern und zu entwickeln.

Gemäß Grundsatz 5.1 des LEP B-B soll der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu.

Als linienhafte Infrastrukturmaßnahme ist das Straßenbauvorhaben mit einer dauerhaften Zerschneidung, Versiegelung sowie Lärm- und Schadstoffbelastung wertvoller und teilweise überregionaler Lebensräume verbunden. Das Vorhaben führt in allen Varianten in unterschiedlichem Maß zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und steht dadurch den umweltbezogenen Grundsätzen der Raumordnung aus § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG, § 6 Abs. 1 LEPro 2007 und 5.1 LEP B-B sowie den Schutzzwecken fachrechtlich geschützter Gebiete entgegen. Eine Vereinbarkeit kann jedoch hergestellt werden, sofern Vermeidungsmaßnahmen die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt auf ein verträgliches Maß reduzieren. Hinweise dazu enthalten die Stellungnahmen des Landesumweltamtes und der unteren Naturschutzbehörde des LK Ostprignitz-Ruppin.

Das Vorhaben führt in allen Varianten zur Inanspruchnahme der Kernfläche des Naturschutzes zwischen Jäglitz und Dosse. Die Inanspruchnahme des NSG „Bärenbusch“ ist unvermeidbar und erfolgt in allen Varianten an der engsten Stelle. Dem Vorhaben stehen Verbote der Schutzgebietsverordnung entgegen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht steht die Forderung nach Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion des Schutzgebietes und seines räumlichen Zusammenhangs im Vordergrund. Unter diesem Aspekt sind Möglichkeiten einer durchgehenden Überbrückung von NSG und angrenzendem FFH-Gebiet „Dosse“ zu prüfen und im Rahmen des erforderlichen Antrags auf Befreiung nach § 72 BbgNatSchG zu thematisieren.

Größere Unterschiede ergeben sich bei der Betroffenheit des Naturparks und des Landschaftsschutzgebietes „Westhavelland“. Die größten Zerschneidungen verursacht das Vorhaben in den Varianten 2 und 3, die geringsten in den Varianten 4 und 5. In der Variante 1 zerschneidet es lediglich den Naturpark. Da bei den Varianten 4 und 5 die Zerschneidung des Landschaftsschutzgebietes nur im Randbereich erfolgt, sind sie am günstigsten zu bewerten.

Hinsichtlich des Funktionsverlustes und der Beeinträchtigung durch Schadstoffeintrag sehr hoch / hoch bewerteter Biotope schneiden die Varianten 2 und 3 am ungünstigsten ab. Die Varianten 4, 5 und 1 sind diesbezüglich günstiger zu bewerten.

Bezüglich der Beeinträchtigungen faunistischer Lebensräume ist die Variante 5 die günstigste, gefolgt von den Varianten 4 und 1. Die Varianten 2 und 3 sind deutlich ungünstiger. Das Gleiche gilt für die Zerschneidung von Wanderwegen von Fischotter und Biber.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die Varianten 5 und 4 die geringsten Beeinträchtigungen verursachen. Eine Trassenführung westlich von Breddin (Variante 1) ist auf Grund der damit verbundenen Verminderung des Lebensraumes des Steinkauzes deutlich ungünstiger zu bewerten. Auf Grund der damit verbundenen Verschlechterung der Wertigkeit der Flächen für den Steinkauz und der geringen Population von 12 bis 16 Brutpaaren im Land Brandenburg sollte auf die Variante 1 verzichtet werden.

Im Bereich der identischen Trassierung der Varianten 4 und 5 (Landesgrenze bis GP-2) steht das Vorhaben aufgrund der dort vorhandenen Vorbelastung (Windparks, Stromleitungen) der Zielkonzeption des LaPro für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften nicht entgegen, wenn im Zuge der Konkretisierung der Planung weitere Maßnahmen zur Vermeidung sowie geeignete Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden. Für den Bereich des nicht identischen Trassenverlaufs (GP-2 bis B 102) kann bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen eine Vereinbarkeit mit der Zielkonzeption des LaPro für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften hergestellt werden.

Diese umfassen insbesondere den Verzicht auf Dammschüttungen zugunsten einer aufgeständerten Ausführung des Brückenbauwerks über die Dosse und die Dosseniederung, die Ausführung artgerechter Durchlässe, den Verzicht auf großflächige Grundwasserabsenkung, den Verzicht auf die Befestigung der Uferbereiche unter dem Brückenbauwerk sowie bauzeitliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen. Aufgrund der konsequenten Führung der Variante 5 entlang der Bahnlinie ist diese vergleichsweise günstiger zu bewerten.

Feststellung

Das Vorhaben steht bei Umsetzung der Maßgabe 6 in allen Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt in Übereinstimmung.

4.2.3 Schutzgut Boden

Im Kapitel zum Schutzgut Boden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme, Funktionsverlust und Schadstoffeintrag betrachtet.

Grundlagen

Die umweltbezogenen Erfordernisse der Raumordnung in Bezug auf das Schutzgut Boden werden in

§ 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG beschrieben und dienen der Entwicklung, Sicherung oder Wiederherstellung von Räumen in ihrer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Bodens.

Die landesplanerische Umsetzung erfolgt in den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 LEPro 2007. Sie dienen der Sicherung und Entwicklung der Funktions- und Regenerationsfähigkeit des Naturgutes Boden (einschließlich der Wechselwirkungen mit anderen Naturgütern) und dem Erhalt der Multifunktionalität des Freiraums. Eine weitere Konkretisierung liefert das LaPro.

Bestand

Der flächenmäßig größte Anteil des Untersuchungsraums befindet sich im Bereich der von sickerwasserbestimmten Tieflehmen und Sanden durchzogene Kyritzer Platte. Unter den Waldflächen finden sich podsolige Braunerden. Entlang der Hangkante zum Luchland prägen überwiegend Lehm-Parabraunerden und Sand-Braunerden die Standorte. In der Niederung westlich von Breddin dominiert sandbedeckter Torf. Im landschaftlich deutlich abgegrenzten südlich gelegenen Luchland bestimmen vor allem Moorstandorte mit sandbedecktem Torf die Standorteinheiten. Südlich von Zernitz ist Decksalm-Humusgley anzutreffen. Im Bereich westlich der Jäglitz und entlang der Jäglitz selbst sind überwiegend grundwasser- und staunässebestimmte Sande und Tieflehme anzutreffen. Der östlich an die Jäglitz angrenzende Bereich wird von sickerwasserbestimmten Tieflehmen und Sanden dominiert. An der Kyritzer Platte schließt sich im Westen das schmale, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Band der Dosseniederung an. Dominiert wird es von sandunterlagerten Mooren. Der zur Ruppiner Platte gehörende Raum wird vorwiegend von sickerwasserbestimmten Tieflehmen und staunässe- und / oder grundwasserbestimmten Tieflehmen bestimmt.

Vorbelastungen bestehen vor allem durch Versiegelung, Abgrabungen, Ablagerungen, die Landwirtschaft und Altlasten.

Böden mit einem sehr hohen oder hohen Natürlichkeitsgrad sind im Untersuchungsraum nur in geringem Maße vorhanden. Es handelt sich dabei vor allem um Feucht- und Nassbiotope sowie um naturnahe Waldbestände.

Schützenswerte Böden im Untersuchungsraum sind die Moorböden im Unteren Rhinluch und in der Dosseniederung. Hierzu gehört auch ein Dünenboden zwischen Stüdenitz und Zernitz-Bahnhof.

Das Zielkonzept des LaPro für das Schutzgut Boden fordert für den Niederungsbereich der Jäglitz und ihrer Zuflüsse die nachhaltige Sicherung von Niederungsböden sowie für die Niederungsbereiche von Dosse und Schwenze die nachhaltige Sicherung seltener und charakteristischer Bodenbildungen (Schutz wenig beeinträchtigter und Regeneration degradierter Moorböden).

Im Regionalplanentwurf Prignitz-Oberhavel sind die Moorböden des unteren Rhinluchs sowie der Dosseniederung als sensible Böden der Region ausgewiesen.

Im Untersuchungsraum befinden sich 10 registrierte Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen, die in der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin aufgeführt sind.

Alle benannten Altablagerungen im Untersuchungsraum sind gesichert und rekultiviert.

Auswirkungen

Bei allen Varianten des Vorhabens findet eine Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung im Bereich der Fahrbahn sowie durch die Anlage von Böschungen und Banketten statt.

Der Flächenverlust ist insgesamt mit 37,8 ha bei der Variante 5 am geringsten, gefolgt von 44,3 ha bei Variante 2. Bei der Variante 3 werden 46,7 ha und bei der Variante 4 insgesamt 47,5 ha in Anspruch genommen. Die größte Flächeninanspruchnahme erfolgt bei der Variante 1 mit 49,4 ha.

Der geringste Funktionsverlust des Bodens durch Versiegelung erfolgt mit 14,9 ha bei Variante 2, gefolgt von 15,2 ha bei der Variante 5. Bei der Variante 3 werden 15,6 ha und bei der Variante 4 werden 16,2 ha versiegelt. Die größte Versiegelung erfolgt mit 18,1 ha bei der Variante 1.

Neben der quantitativen Inanspruchnahme erfolgt die bei allen Varianten des Vorhabens auch eine qualitative Veränderung der ökologischen Bedingungen im Boden, die mit einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen verbunden ist.

Der Funktionsverlust von Böden mit sehr hoher und hoher Bodengüte ist insgesamt mit 16,3 ha bei der Variante 5 am geringsten, gefolgt von 21,4 ha bei Variante 2. Bei der Variante 4 werden 22,8 ha und bei der Variante 1 insgesamt 23,3 ha in Anspruch genommen. Der größte Funktionsverlust von Böden mit sehr hoher und hoher Bodengüte erfolgt bei der Variante 3 mit 27,0 ha.

Das Vorhaben führt in allen Varianten dazu, dass Böden mit einem hohen Natürlichkeitsgrad überbaut werden. Die Überbauung ist mit 0,4 ha bei der Variante 5 am geringsten, gefolgt von 0,6 ha bei der Variante 2 und 0,8 ha bei der Variante 1. Die höchste Überbauung erfolgt mit 0,8 ha bei den Varianten 3 und 4. Durch die Varianten 5 werden zudem 0,2 ha und durch die Variante 1 zudem 0,4 ha Böden mit einem sehr hohen Natürlichkeitsgrad überbaut.

Die schützenswerten Böden in der Niederung westlich von Breddin werden von der Variante 1 im Umfang von 6,9 ha betroffen. Schützenswerte Böden im Unteren Rhinluch werden von der Variante 3 auf 10,1 ha und von der Variante 2 auf 10,4 ha in Anspruch genommen. Die Varianten 4 und 5 nehmen keine schützenswerten Böden in Anspruch.

Alle Varianten des Vorhabens führen zudem zur Beeinträchtigung des Bodens durch Schadstoffeinträge in einem Korridor von 10 m Breite. Die geringste Beeinträchtigung erfolgt bei der Variante 2 auf 37,3 ha, gefolgt von der Variante 5 auf 38,0 ha, der Variante 3 auf 38,9 ha und der Variante 4 auf 40,5 ha.

Die größte Beeinträchtigung durch Schadstoffeintrag erfolgt bei der Variante 1 auf 45,3 ha.

Die Querung der Jäglitz, Dosse und Schwenze erfordert bei jeder Variante die Errichtung eines Brückenbauwerkes. Je nach Konzipierung des Brückenbauwerkes ist mit mehr oder weniger Inanspruchnahme von Grundfläche und dort vorhandener Moorböden zu rechnen.

Bewertung

Nach dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden einschließlich der Wechselwirkungen mit den anderen Naturgütern zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Dabei sind die Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen. Die Sicherung und Entwicklung der Funktions- und Regenerationsfähigkeit des Bodens sowie das Zusammenwirken mit den anderen Naturgütern ist im Grundsatz aus § 6 Abs.1 LEPro 2007 verankert.

Nach dem Grundsatz 5.1 LEP B-B umfasst eine nachhaltige Freiraumentwicklung einen sparsamen und schonenden Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen (Gewässer, Boden), die Minimierung der Inanspruchnahme bisher nicht genutzter Flächen (Flächensparziel) und die weitgehende Vermeidung neuer Zerschneidungen durch Infrastrukturtrassen.

Durch den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden (z.B. durch Anwendung bzw. Einhaltung der DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) können baubedingte Beeinträchtigungen verringert werden. Bei hochempfindlichen Böden (insbesondere Moor- und Auenböden) muss überschlägig von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden, die durch spezielle Schutzmaßnahmen vermindert werden kann.

Durch die mit dem Bau der Ortsumgehungen verbundene Neuversiegelung von Boden gehen in allen Varianten sämtliche Bodenfunktionen irreversibel verloren sowie das sich daraus ergebende Entwicklungspotenzial für die Vegetation. Das Vorhaben steht damit in allen Varianten in Konflikt zu den Grundsätzen der Raumordnung bezogen auf das Schutzgut Boden. Die Auswirkungen sind durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Alle Möglichkeiten zur Reduzierung der bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen sind vorzusehen.

Die Errichtung der Brückenbauwerke im Bereich der Jäglitz, Dosse und Schwenze stehen den Zielstellungen des LaPro zum Schutz wenig beeinträchtigter und zur Regeneration degradierter Moorböden entgegen. Unter der Bedingung der Minimierung des Verbrauchs an Boden, Verzicht auf Dammschüttungen zugunsten einer Aufständigung, Verzicht / Ausschluss großflächiger Grundwasserabsenkung und Verzicht auf Bodenaustausch und ggf. erforderlicher Maßnahmen zur Regeneration degradierter Moorböden durch Grundwasseranhebung kann entsprechend der Stellungnahme des Landesumweltamtes eine bedingte Vereinbarkeit mit den Zielstellungen des LaPro hergestellt werden.

Dem Auftrag zur sparsamen Inanspruchnahme der Naturgüter gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG wird die Variante 5 am besten gerecht. Sie führt zum geringsten Flächenverlust, sowie Funktionsverlust von Böden mit sehr hoher und hoher Bodengüte und zur geringsten Überbauung von Böden mit einem hohen Natürlichkeitsgrad. Die Variante 5 nimmt schützenswerten Böden im geringsten Umfang in Anspruch und führt nach Variante 2 zur zweitgeringsten Beeinträchtigung des Bodens durch Schadstoffeinträge bzw. Funktionsverlust des Bodens durch Versiegelung

Feststellung

Das Vorhaben steht bei Umsetzung der Maßgabe 7 in allen Varianten mit den Grundsätzen der Raumordnung zum Schutzgut Boden in Übereinstimmung.

4.2.4 Schutzgut Wasser

Im Schutzgut Wasser werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser und das Oberflächenwasser betrachtet, die u.a. durch Querung, Versiegelung bzw. Überbauung sowie in Folge des Eintrags von Schadstoffen hervorgerufen werden können.

Grundlagen

Die umweltbezogenen Erfordernisse der Raumordnung in Bezug auf das Schutzgut Wasser werden in § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG beschrieben und dienen der Entwicklung, Sicherung oder Wiederherstellung von Räumen in ihrer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts.

Die landesplanerische Umsetzung erfolgt in den Grundsätzen aus § 6 Abs. 1 LEPro 2007 und 5.1 LEP B-B. Sie dienen der Sicherung und Entwicklung der Funktions- und Regenerationsfähigkeit u.a. des Naturgutes Wasser und dem Erhalt der Multifunktionalität des Freiraums.

Eine weitere Konkretisierung liefern das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) und das LaPro.

Die Erfordernisse im Hinblick auf den Hochwasserschutz sind in den Grundsätzen in § 6 (5) LEPro 2007 und 5.3 LEP B-B untersetzt und dienen der vorbeugenden Schadensminimierung u.a. durch Sicherung oder Rückgewinnung von Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Die Festlegungskarte 1 des LEP B-B grenzt den Risikobereich Hochwasser räumlich ab.

Die Erfordernisse im Hinblick auf den Schutz von Gebieten, die der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dienen (Trinkwasserschutzzone), werden im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung im Sachgebiet Technische Infrastruktur berücksichtigt.

Bestand

Im Untersuchungsraum befinden sich die Fließgewässer Dosse, Jäglitz, Schwenze, Königsfließ sowie mehrere Gräben. Die Dosse ist ein Landesgewässer I. Ordnung. Bei den anderen Fließgewässern handelt es sich um Gewässer II. Ordnung.

Dosse, Jäglitz und Schwenze sind im Untersuchungsraum durch wasserbauliche Maßnahmen wie Begradigung, Vertiefung der Sohle, durchgehende Anlage von Regelprofilen und die künstliche Einengung der Aue durch Deichbau (Dosse und Jäglitz) geprägt. Die Dosse und die Schwenze weisen eine eingeschränkte Wassergüte auf und werden, wie auch die Jäglitz, der Leddiner Graben und der Kreuzgraben nur aufgrund ihrer sehr hohen Bedeutung für den Biotopverbund als Oberflächengewässer mit hoher Bedeutung bewertet. Das einzige Fließgewässer mit sehr hoher Bedeutung ist das Königsfließ, das als ausgesprochen naturnahes Gewässer ein Waldgebiet südlich von Breddin durchfließt. Eine detaillierte Bewertung hinsichtlich des ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer im Untersuchungsraum sowie Hinweise zu geplanten Gewässerentwicklungskonzepten enthält die Stellungnahme des Landesumweltamtes.

Östlich der Dosse und südlich von Stüdenitz befinden sich Risikobereiche Hochwasser gemäß der Festlegungskarte 1 des LEP B-B. Die Dosse, Schwenze und die Neue Jäglitz zählen zu den hochwassergeneigten Gewässern. An der Dosse und der Neuen Jäglitz befinden sich Hochwasserschutzdeiche sowie wasserwirtschaftliche Anlagen (Wehr Stüdenitz und Wehr Plänitz). Die Fläche zwischen den Deichen ist lt. Stellungnahme der unteren Wasserbehörde als Überschwemmungsgebiet anzusehen.

Der oberste Grundwasserleiter ist im Unteren Rhinluch flächendeckend mit Mächtigkeiten von 5-10 m ausgebildet. Zwischen Breddin-Abbau und südlich Stüdenitz, zwischen Neustadt (Dosse) und Wusterhausen / Dosse sowie kleinflächig westlich von Schönermark weist er auch Mächtigkeiten von 20-50 m auf. Die Bedeutung des obersten Grundwasserleiters ist

mittel bzw. hoch. Im Bereich der Kyritzer Platte ist der oberste Grundwasserleiter mit Mächtigkeiten von 2-10 m nur partiell ausgebildet und hat daher eine mittlere bis nachrangige Bedeutung.

Sehr hohe Verschmutzungsempfindlichkeiten des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen bestehen südlich von Stüdenitz und Zernitz, entlang des Leddiner Grabens und des Kreuzgrabens, entlang der Jäglitz und in der Dosseniederung. Der Grundwasserflurabstand beträgt hier maximal 2 m.

Die Niederung westlich Breddins und Bereiche nördlich von Breddin, zwischen Leddiner Graben und Kreuzgraben und Bereiche nördlich von Neustadt bis Kampehl weisen aufgrund des Grundwasserflurabstandes von 2 bis 10 m eine hohe Empfindlichkeit auf.

In Gebieten im Unteren Rhinluch ist das Grundwasser vor flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ gut geschützt, so dass hier nur eine mittlere Empfindlichkeit des Grundwassers besteht.

In Teilen der Kyritzer Platte liegt gespanntes Grundwasser mit einem Grundwasserflurabstand von mehr als 10 m im Lockergestein vor, so dass hier keine unmittelbare Gefährdung durch eindringende Schadstoffe besteht. Die Empfindlichkeit ist daher gering. Diese Bereiche liegen nördlich von Stüdenitz sowie östlich von Plänitz-Leddin.

Der oberste Grundwasserleiter ist fast flächendeckend so stark mit Nitraten angereichert, dass der Grenzwert der TrinkwV 2001 von 50 mg/l überschritten wird. Die hohe Belastung ist dem Einsatz von Dünger und Gülle zuzuschreiben.

Im Untersuchungsraum befinden sich hydrologische Messstellen des Landesumweltamtes Brandenburg sowie ggf. weitere Pegel (z.B. Grundwasserbeobachtungsrohre).

Auswirkungen

Das Vorhaben führt im Untersuchungsraum in allen Varianten zur Querung der Dosse, Jäglitz und Schwenze sowie weiterer Gewässer. Variante 4 quert die Oberflächengewässer 13 mal, gefolgt von Variante 5 mit 14 Querungen, Variante 3 mit 17 Querungen, Variante 1 mit 20 Querungen und Variante 2 mit 25 Querungen. Die Variante 2 quert als einzige Variante die Neue Jäglitz südlich von Stüdenitz zweimal.

In der westlichen Dosseniederung führt das Vorhaben in allen Varianten durch den in der Festlegungskarte 1 des LEP B-B dargestellten Risikobereich Hochwasser. Die Varianten 2 und 3 führen zudem durch den Risikobereich Hochwasser südlich von Stüdenitz.

Die bekannten überschwemmungsgefährdeten Gebiete an der Dosse werden von allen Varianten und an der Neuen Jäglitz von den Varianten 2 und 3 des Vorhabens zusätzlich gequert. Diese Gebiete sollen in den nächsten Jahren als Überschwemmungsgebiete HQ 100 gemäß § 76 WHG bzw. § 100 BbgWG festgesetzt werden. Eine Inanspruchnahme dieser Gebiete kann nur in Ausnahmefällen erfolgen und ist von der unteren Wasserbehörde zu genehmigen. In jedem Fall ist die Hochwasserneutralität des Vorhabens zu gewährleisten, u.a. darf der ungehinderte Hochwasserabfluss nicht durch Bauwerke oder Einbauten behindert werden.

Alle Varianten queren Hochwasserschutzanlagen (Deiche und Deichschutzstreifen) der Dosse. In der Variante 2 wird zusätzlich die Neue Jäglitz mit ihren Hochwasserschutzanlagen zweifach und der Dosse-Jäglitz-Zuleiter gequert. Wasserwirtschaftlichen Anlagen (Wehre) befinden sich an der Neuen Jäglitz und am Dosse-Jäglitz-Zuleiter in Nähe der Varianten 1, 2 und 5.

Das Vorhaben führt in jeder Variante zur Neuversiegelung von Boden und somit zur Verminderung der Grundwasserneubildung. Die geringste Versiegelung des Bodens und dem damit verbundenen Verlust an Infiltrationsfläche erfolgt mit 14,9 ha bei der Variante 2, gefolgt von

15,2 ha bei der Variante 5, 15,6 ha bei der Variante 3 und 16,2 ha bei der Variante 4. Zur größten Flächenversiegelung kommt es bei der Variante 1 mit 18,1 ha.

Alle Varianten des Vorhabens queren Gebiete mit sehr hoher bzw. hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen. Die Querungslänge von solchen Bereichen ist in einer Wirkzone von 100 m bei der Variante 5 mit 4,5 km am geringsten, gefolgt von Variante 4 mit 5,0 km, Variante 1 mit 6,2 km und Varianten 3 mit 6,9 km. Die Variante 2 weist mit 7,3 km die längste Querung sehr hoch bzw. hoch empfindlicher Gebiete auf.

Die Varianten 2 und 3 führen als einzige Varianten durch die Jäglitzniederung südlich von Stüdenitz, die durch relativ geringe Flurabstände und geringe natürliche Grundwasserschütztheit charakterisiert ist.

Auswirkungen auf die Messstellen des Landesumweltamtes sind erst im Planfeststellungsverfahren ermittelbar. Die Messstellen sind zu erhalten und ihre Zugänglichkeit ist ständig zu gewährleisten. Wenn Messstellen beseitigt werden müssen, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LUA Ersatzmessstellen einzurichten.

Bewertung

Nach dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts einschließlich der Wechselwirkungen mit den anderen Naturgütern zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Gemäß dem Grundsatz aus § 6 Abs. 1 LEPro 2007 ist das Naturgut Wasser in seiner Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie in seinem Zusammenwirken mit den anderen Naturgütern zu sichern und zu entwickeln.

Nach dem Grundsatz 5.1 LEP B-B umfasst eine nachhaltige Freiraumentwicklung einen sparsamen und schonenden Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen (Gewässer, Boden) und die Minimierung der Inanspruchnahme bisher nicht durch Infrastruktureinrichtungen genutzter Flächen.

Gemäß § 54 Abs. 3 BbgWG dürfen die Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung nur soweit erfolgen, wie dies unvermeidbar ist.

Die naturschutzfachlichen Erfordernisse des LaPro sind im Bereich der Dosse- und Jäglitzniederung der Schutz und die Entwicklung von Hauptgewässern als Kernstück des Fließgewässerverbundsystems (Dosse) sowie der Schutz und die Entwicklung von Fließgewässern mit Funktion als Haupt- und Verbindungsgewässer (Jäglitz). Als spezielles Ziel wird für beide Fließgewässer der Erhalt bzw. die Entwicklung naturnaher, alle landschaftstypischen Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften enthaltender Fließgewässer einschließlich ihrer Niederungen formuliert.

Eine Vereinbarkeit mit den vorgenannten Erfordernissen ist bei allen Varianten herstellbar, wenn die Gewässer einschließlich der Gewässerrandstreifen nach fachrechtlichen Anforderungen überbrückt werden und laut Landesumweltamt eine vollständige Überspannung der Niederungsbereiche erfolgt (Maßgabe 8).

Der laut Festlegungskarte 1 LEP B-B dargestellte Risikobereich Hochwasser südlich von Stüdenitz wird durch die Varianten 2 und 3 in Anspruch genommen. Da durch die Varianten 1, 4 und 5 eine Trassenführung außerhalb des Risikobereiches Hochwasser möglich ist, entsprechen die Varianten 2 und 3 nicht den Grundsätzen aus § 6 Abs 5 LEPro 2007 und 5.3 LEP B-B hinsichtlich der Minimierung von Schadensrisiken im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes.

Die Querung des Risikobereiches Hochwasser in der Dosseniederung erfolgt bei allen Varianten und ist nicht zu vermeiden. Bei Berücksichtigung fachrechtlicher Anforderungen zur Hochwasserneutralität und einer hochwasserangepassten und schadensminimierenden Gestaltung des Brückenbauwerkes kann bei allen Varianten den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nach den Grundsätzen aus § 6 (5) LEPro 2007 und 5.3 LEP B-B Rechnung getragen werden (Maßgabe 9).

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist eine großräumige Neuversiegelung von Flächen verbunden, welche die Grundwasserneubildung grundsätzlich einschränkt. Unter der Voraussetzung der Versickerung des Niederschlagswassers im Gebiet entspricht das Vorhaben dem § 54 Abs. 3 BbgWG und den Zielvorgaben des LaPro.

Die Gefährdung des Grundwassers durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge widerspricht den Grundsätzen aus § 6 Abs. 1 LEPro 2007 und 5.1 LEP B-B. Die größten Risiken bestehen bei den Varianten 2 und 3, da sie gegenüber den anderen Varianten die größten Querungslängen von Gebieten mit sehr hoher und hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen aufweisen. Das geringste Risiko besteht bei Variante 5. Stoffeinträge entlang der geplanten Straße sind nicht vermeidbar. Bei entsprechendem Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser kann aufgrund der geringen Reichweiten stofflicher Einträge aus dem Straßenverkehr (max. 100 m) und möglicher Immissionsschutzpflanzung insbesondere an der Dosse sowie ihrer angrenzenden Bereiche eine Vereinbarkeit mit dem Zielkonzept des LaPro hergestellt werden (Maßgabe 10).

Feststellung

Das Vorhaben steht bei Umsetzung der Maßgaben 8, 9 und 10 in den Varianten 1, 4 und 5 mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung im Schutzgut Wasser in Übereinstimmung.

Die Varianten 2 und 3 stehen wegen ihrer zusätzlichen Inanspruchnahme des Risikobereiches Hochwasser südlich von Stüdenitz nicht in Übereinstimmung mit Grundsätzen der Raumordnung zum Hochwasserschutz.

4.2.5 Schutzgüter Luft und Klima

In den Schutzgütern Luft und Klima werden die Auswirkungen des Vorhabens in Folge des Eintrags von Luftschadstoffen betrachtet. Die anlagebedingten Auswirkungen bestehen in der Inanspruchnahme lufthygienischer und klimatischer Ausgleichsflächen sowie in der Beeinträchtigung von Kalt- und Frischluftbahnen.

Grundlagen

Die umweltbezogenen Erfordernisse der Raumordnung im Schutzgut Luft und Klima werden in § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG beschrieben und dienen der Entwicklung, Sicherung oder Wiederherstellung von Räumen in ihrer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Klimas sowie der Sicherstellung der Reinhaltung der Luft. Die landesplanerische Umsetzung erfolgt zum einen im Grundsatz § 6 Abs. 1 LEPro 2007, welcher der Sicherung und Entwicklung der Funktions- und Regenerationsfähigkeit u.a. des Naturgutes Luft dient und den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung trägt; zum anderen im Grundsatz 5.1 LEP B-B, der dem Erhalt der Multifunktionalität des Freiraums dient und hier in Bezug auf die lufthygienische Ausgleichsfunktion des Waldes von Bedeutung ist. Eine weitere Konkretisierung liefert das LaPro.

Bestand

Der Untersuchungsraum befindet sich in einem Übergangsbereich zwischen dem Mecklenburgisch-Brandenburgischen Übergangsklima im Norden und dem Ostdeutschen Binnenklima im Süden.

Die Niederschlagsmengen (mittlere Jahressumme, 1961) auf der Kyritzer Platte betragen 600 mm und im Luchland 510 bis 570 mm. Das langjährige Mittel (1951-1980) der Niederschläge auf Kyritz und Neuruppin betragen 545 bzw. 519 mm. Das langjährige Mittel der Temperatur beträgt 8,3° C.

Im Untersuchungsraum sind keine größeren Emittenten, die Qualität der Luft wird als gut eingestuft.

Lufthygienisch vorbelastete Bereiche liegen insbesondere an den Bundesstraßen B 5 und B 102 im östlichen Teil des Untersuchungsraums sowie entlang der L 141. Vorbelastungen der Luft sind auch durch Geruchsemissionen gegeben, die von den Tierproduktionsanlagen nördlich Stüdenitz und südlich Schönermark sowie dem Klärwerk bei Kampehl ausgehen. Die Hauptwindrichtung ist West bis Südwest.

Flächenhafte Kaltluftentstehungsgebiete sind die weiträumigen Agrarfluren um Breddin, Stüdenitz, Schönermark, Zernitz sowie nördlich von Neustadt (Dosse). Ihre klimatische Ausgleichsfunktion ist aufgrund der klimatisch nicht vorbelasteten Gebiete von nachrangiger Bedeutung.

Eine bedeutende Kaltluftbahn stellt die Dosseniederung dar, die die Ortslagen von Neustadt (Dosse) mit Frischluft versorgt. Die Niederungsgebiete des unteren Rhinluchs stellen Kaltluft-sammelgebiete dar. Bei Inversionswetterlage findet nur ein geringer Luftaustausch statt. Aufgrund der vor allem in windstillen Sommernächten schlechten Durchlüftung des Gebietes ist besonders entlang der Hangkante die Immissionsgefährdung bzw. -belastung hoch.

Die Bahnstrecke Berlin-Hamburg verläuft über längere Abschnitte in Dammlage und behindert den Abfluss der Kaltluft von der Kyritzer Platte zu den Niederungen des Luchlandes. Diese Barriere ist insbesondere nördlich von Neustadt (Dosse) als erheblich einzustufen, da hier die Kaltluftströme der Dosseniederung in die Ortslage von Neustadt (Dosse) unterbrochen werden.

Der Bereich westlich von Breddin, um Schönermark und der Bereich Jäglitz / Dosse / Neustadt (Dosse) zählt nach dem LaPro zu den Schwerpunkträumen zur Sicherung der Luftqualität und sind von besonderer Bedeutung für die Durchlüftung angrenzender Ortschaften. Insbesondere die Bahnstrecke Berlin-Hamburg hat eine klimarelevante Barrierewirkung.

Die Waldbestände nördlich bzw. östlich von Neustadt (Dosse) sowie der überwiegend nördlich des Untersuchungsraumes gelegen Bestand Bärenbusch haben aufgrund ihrer Lage zu belasteten Siedlungsbereichen eine bedeutende lufthygienische Ausgleichsfunktion.

Auswirkungen

Durch alle Varianten des Vorhabens wird der Frischluftabfluss entlang der Dosse und Schwenze (Dosseniederung) durch den Verlauf der Trassen in Dammlage beeinträchtigt. Damit entsteht neben der Bahnlinie Berlin-Hamburg eine weitere klimarelevante Barrierewirkung. Die Dosseniederung ist im Untersuchungsraum für die Frischluftzufuhr in die Ortslage von Neustadt (Dosse) von Bedeutung.

Des Weiteren entsteht eine Barrierewirkung für die Frischluftzufuhr der Ortslage Plänitz durch die Varianten 3 und 4 entlang der Jäglitz.

Ein weiterer Konflikt besteht bei allen Varianten durch Waldverluste, die eine mittlere oder hohe Bedeutung hinsichtlich der lufthygienischen Ausgleichsfunktion haben. Von besonderer Bedeutung sind jedoch nur die Waldflächen an der B 102. Sie sind für die Frischluftversorgung von Neustadt (Dosse) relevant und gehen in einem Umfang von etwa 0,2 ha durch die Variante 2 und 5 verloren.

Das Vorhaben führt in den Varianten 2 und 3 über längere Strecken durch ein Kaltluftsammelgebiet im Unteren Rhinluch. Hier besteht die Gefahr der Schadstoffakkumulation sowie einer erhöhten Nebel-, Dunst- und Frostbildung.

Das Vorhaben führt in allen Varianten dazu, dass nach grober Schätzung die Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe nach der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft, - 22. BImSchV) auch im Nahbereich der Trassen nicht überschritten werden.

Bewertung

Durch die vorgenannten Auswirkungen werden Räume in ihrer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Klimas gemäß dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG, die Funktions- und Regenerationsfähigkeit u.a. des Naturgutes Luft gemäß dem Grundsatz aus § 6 Abs. 1 LEPro 2007 und den Erhalt der Multifunktionalität des Freiraums gemäß Grundsatz 5.1 LEP B-B beeinträchtigt.

Die Vorgaben aus der Zielkonzeption des LaPro für das Schutzgut Klima betreffen die Bereiche westlich von Breddin, um Schönermark und den Bereich Jäglitz / Dosse / Neustadt (Dosse). Diese zählen zu den Schwerpunkträumen zur Sicherung der Luftqualität und sind von besonderer Bedeutung für die Durchlüftung angrenzender Ortschaften.

Durch die Querung von Frischluftbahnen der Dosse- und Schwenzeniederung (alle Varianten) sowie der Jäglitz (Varianten 3 und 4) in Dammlage wird die klimatische Ausgleichsfunktion der Niederungen behindert. Damit verstärkt das Vorhaben die bereits vorhandene erhebliche Barrierewirkung durch die Bahnstrecke. Dies wirkt sich nachteilig auf die Frischluftversorgung von Plänitz-Leddin und Neustadt (Dosse) aus und steht der Zielkonzeption des LaPro entgegen.

Eine Vereinbarkeit mit dem Zielkonzept des LaPro ist aus Sicht des Landesumweltamtes im Bereich der Dosse- und Schwenzeniederung nur bei aufgeständerter Ausführung des Brückenbauwerks denkbar. Der Konflikt im Bereich Plänitz-Leddin kann bei Realisierung der Varianten 1, 2 oder 5 vermieden werden. Dadurch wird der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Klimas gemäß Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG gesichert, den Anforderungen des Klimaschutzes gemäß Grundsatz § 6 Abs. 1 LEPro 2007 Rechnung getragen und die Multifunktionalität des Freiraums gemäß Grundsatz 5.1 LEP B-B erhalten (Maßgabe 11).

Der geringe Verlust von Waldflächen mit hoher lufthygienischer Ausgleichsfunktion durch die Varianten 2 und 5 kann durch Aufforstungen und Waldrandgestaltung der angeschnittenen Wälder im unmittelbaren Wirkungsbereich gemindert werden. Das tatsächliche Maß dieser Beeinträchtigung ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu ermitteln.

Das Vorhaben führt in allen Varianten dazu, dass die Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV nach grober Schätzung bereits in unmittelbarer Nähe zur Straße nicht überschritten werden und somit zur Vereinbarkeit mit dem Grundsatz zur Reinhaltung der Luft nach § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG.

Um den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung zur Sicherung des Klimas Rechnung zu tragen, sind die Auswirkungen durch entsprechende Ersatz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möglichst gering zu halten.

Feststellung

Bei Umsetzung der Maßgabe 11 steht das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung bezogen auf das Schutzgut Luft und Klima in Übereinstimmung. Die Varianten 3 und 4 stehen wegen der Behinderung der klimatischen Ausgleichsfunktion im Bereich Plänitz-Leddin nicht in Übereinstimmung mit den Erfordernissen.

4.2.6 Schutzgut Landschaft

Im Schutzgut Landschaft werden die Auswirkungen des Vorhabens durch Trenn- und Zerschneidungswirkungen sowie visuelle Störungen durch die Trasse und ihrer Bauwerke betrachtet. Kriterien zur Bewertung des Landschaftsbildes sind seine Eigenart und Vielfalt, Naturnähe. Weitere Kriterien sind die Erlebniswirksamkeit und freiraumbezogene Erholungsnutzung sowie der großräumige Funktionszusammenhang (Unzerschnittenheit, Verkehrsarmut).

Grundlagen

Die umweltbezogenen Erfordernisse der Raumordnung in Bezug auf das Schutzgut Landschaft werden in Grundsätzen des § 2 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 ROG beschrieben.

Der Grundsatz zur Gestaltung und Weiterentwicklung unterschiedlicher Landschaftstypen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 5 ROG wird landesplanerisch in den Grundsätzen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaft gemäß § 4 Abs. 1 LEPro 2007 und 3.1 LEP B-B untersetzt.

In Bezug auf ländliche Räume werden die Erfordernisse im Schutzgut Landschaft zudem im Grundsatz 1.1 Abs. 4 LEP B-B formuliert, um die vielfältigen Funktionen ländlicher Räume u.a. als Landschafts- und Kulturraum für den Gesamttraum zu stärken und integriert zu entwickeln.

Die landesplanerische Umsetzung in Bezug auf § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG erfolgt im Grundsatz § 6 Abs. 2 LEPro 2007 wonach die Inanspruchnahme und Zerschneidung des Freiraums vermieden werden soll.

Des Weiteren werden das LaPro und die Verordnungen der betroffenen Schutzgebiete zur Bewertung herangezogen.

Bestand

Im Untersuchungsraum verläuft in Ost-West-Richtung die Grenze zwischen zwei naturräumlichen Großeinheiten: das Nordbrandenburgische Platten- und Hügelland im Norden (mit der Untereinheit Kyritzer Platte) sowie das Luchland (mit der Untereinheit Unterer Rhinluch) im Süden. Die Grenze der Naturräume tritt durch eine Hangkante mit einem Höhenunterschied von 20 bis 30 m morphologisch deutlich hervor.

Landschaftsbildeinheiten von hoher Bedeutung sind das Waldgebiet Breddiner Schweiz, die Stüdenitz-Sophiendorfer Niederung mit Hangkante, die Niederung Leddiner Graben / Kreuzgraben und die Dosseniederung. Von mittlerer Bedeutung sind der von Grünland geprägte Raum westlich von Breddin, das Waldgebiet östlich von Schönermark, die Feldflur südlich von Zernitz, die Feldflur entlang der Jäglitz und das Waldgebiet nordöstlich von Neustadt (Dosse). Von nachrangiger Bedeutung sind die Agrarlandschaft südlich und östlich von Breddin, die Feldflur zwischen Breddin und Schönermark, die Agrarlandschaft nördlich von Zernitz bis Plänitz-Leddin, die Agrarlandschaft zwischen Plänitz-Leddin und Neustadt (Dosse) und die Agrarlandschaft westlich und östlich von Kampehl.

Das Zielkonzept des LaPro benennt für das Schutzgut Landschaft zwei Entwicklungsziele im Untersuchungsraum. Zwischen der Landesgrenze mit Sachsen-Anhalt und der Dosse sieht das LaPro die Pflege und Verbesserung des vorhandenen Eigencharakters mit dem Entwicklungsschwerpunkt der Sicherung und Entwicklung der Fließgewässer im Zusammenhang mit ihrer typischen Umgebung vor.

Zwischen der Dosse und der B 102 formuliert das LaPro den Schutz und die Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters als Entwicklungsziel. Die Entwicklungsschwerpunkte sind der Erhalt und die Entwicklung der Niederungsbereiches in ihrer gebietstypischen Ausprägung, die Sicherung und Entwicklung der Fließgewässer im Zusammenhang mit ihrer

typischen Umgebung, keine weitere Zerschneidung des Gebietes durch Verkehrswege und vordringliche Freihaltung des Raums von Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen.

Für das Schutzgut Landschaft ist das NSG Bärenbusch als Landschaftsraum von besonderer Eigenart und hervorragender Schönheit von Bedeutung, der zu erhalten, zu entwickeln und naturnah wiederherzustellen ist.

Darüber hinaus befinden sich auch Teile des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Westhavelland südlich der Bahnstrecke Berlin-Hamburg und Teile des Naturparks Westhavelland im Untersuchungsraum. Der Schutzzweck des LSG besteht in der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes einer eiszeitlich und nacheiszeitlich geprägten, Brandenburg typischen Kulturlandschaft sowie die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche und naturorientierte Erholung unter anderem im Einzugsbereich von Berlin und Brandenburg.

Auswirkungen

Mit der Umsetzung eines Straßenbauvorhabens sind Veränderungen des Landschaftsbildes sowie Zerschneidungen von Schutzgebieten und bisher unzerschnitten verkehrssarmen Landschaftsräumen verbunden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild resultieren aus dem Verlust von Landschaftsbild prägenden Elementen, der Anlage von Brückenbauwerken sowie von Dämmen. Dabei entstehen Beeinträchtigungen in Form von visuellen Störungen und eine damit einhergehende Minderung des Erlebniswertes.

Tabelle 7 : Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkung	Variante				
	1	2	3	4	5
Verlust von Flächen mit bedeutenden (hoch bewerteten) Landschaftsbildqualitäten (ha)	7,4	20,9	23,5	11,8	7,9
Beeinträchtigung durch Dammlage > 5 m (m)	3 910	4 030	4 440	3 570	1 910
Beeinträchtigung durch Brückenbauwerke (Anzahl)	11	13	13	13	10
Beeinträchtigung der natürlichen Erholungseignung durch Verlärmung hochwertiger Landschaftsräume (ha)	537	1 185	1 057	626	575
Unterbrechung von Wegebeziehungen (ausgewiesene Wander- und / oder Radwege) (Anzahl)	4	1	1	4	4

Das Vorhaben quert in allen Varianten die morphologische Grenze zweier Naturräume, die in Form einer deutlich ausgeprägten Hangkante hervortritt. Die Variante 1 verläuft als einzige Variante westlich von Breddin. Die Varianten 4 und 5 überwinden die Hangkante zwischen Breddin und Stüdenitz. Die Varianten 2 und 3 queren die Hangkante in diesem Bereich gleich zweimal und verlaufen bis zur Ortslage Zernitz südlich der Bahnstrecke Berlin-Hamburg, wobei eine Beeinträchtigung der geschützten noch ausgesprochen kleinräumig strukturierten Landschaft und ein Verlust an Flächen mit hoch bedeutenden Landschaftsbildqualitäten erfolgt.

Die geringste Neuzerschneidung von Landschaftsräumen erfolgt durch die Varianten 1 und 5, welche in einem Abschnitt von etwa 2,5 km mit der Bahnstrecke Berlin-Hamburg gebündelt werden.

Die Auswirkungen durch Beeinträchtigung der natürlichen Erholungseignung durch Verlärmung hochwertiger Landschaftsräume werden im Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit behandelt. Die Unterbrechung von Wegebeziehungen (Wander-, Reit- und Radwege) wird im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung im Sachgebiet Erholung und Tourismus berücksichtigt.

Das Vorhaben führt zwischen der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt und der Dosse durch ein Gebiet, dessen vorhandener Eigencharakter nach der Zielkonzeption des LaPro gepflegt und verbessert werden soll. Durch die Bündelung der Varianten 1 und 5 mit der Bahnstrecke Berlin-Hamburg auf einer Länge von ca. 2,5 km östlich von Zernitz können Auswirkungen in diesem Bereich gemindert werden.

Als besonderer Entwicklungsschwerpunkte des LaPro ist für den Bereich zwischen der Dosse und der B 102 die Freihaltung des Raumes von Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen formuliert. Hier führt das Vorhaben in allen Varianten zum Konflikt.

Das Vorhaben nimmt in allen Varianten den großräumigen Naturpark „Westhavelland“ an seiner nördlichen Grenze in Anspruch.

Mit Ausnahme der Variante 1 führt das Vorhaben in allen übrigen Varianten zur Inanspruchnahme des LSG „Westhavelland“. Das LSG wird südlich von Breddin von den Varianten 2, 3, 4 und 5 nur randlich gequert. Im Bereich südlich von Stüdenitz erfolgt eine weitere Querung durch die Varianten 2 und 3.

Bewertung

Das Vorhaben beeinträchtigt in allen Varianten hoch bewertete Landschaftsbildqualitäten und nimmt geschützte Landschaftsräume in Anspruch. Es steht hierbei den Grundsätzen zur Gestaltung und Weiterentwicklung unterschiedlicher Landschaftstypen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 5 ROG, sowie zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaft gemäß § 4 Abs. 1 LEPro 2007 und 3.1 LEP B-B entgegen.

Alle Varianten des Vorhabens führen durch den ländlichen Raum der Hauptstadtregion und hierbei zur Beeinträchtigung seiner vielfältigen Funktionen u.a. Landschafts- und Kulturraum für den Gesamttraum, die nach Grundsatz 1.1 Abs. 4 LEP B-B gestärkt und entwickelt werden sollen.

Das Vorhaben führt in allen Varianten zur erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Verkehrszwecke, die gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG zu vermindern und die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auszugleichen sind. Laut § 6 Abs. 2 LEPro 2007 sollen die Inanspruchnahme und Zerschneidung des Freiraums vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.

Alle Varianten des Vorhabens führen durch das NSG Bärenbusch und sind nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, diesen Landschaftsraum von besonderer Eigenart und hervorragender Schönheit zu erhalten, zu entwickeln und naturnah wiederherzustellen. Die Inanspruchnahme des NSG Bärenbusch ist im Untersuchungsraum jedoch unvermeidbar und erfolgt an der engsten Stelle.

Durch die randliche Querung des LSG „Westhavelland“ südlich von Breddin durch die Varianten 2, 3, 4 und 5 entsteht laut Bewertung des Landesumweltamtes eine Unvereinbarkeit mit der Schutzgebietsverordnung, die sich weitestgehend beschränkt auf das spezielle Schutzziel zur Erhaltung, Entwicklung, Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Böden durch den Schutz des Bodens vor Überbauung. Da die Varianten 1, 4 und 5 gegenüber den Varianten 2

und 3 keine weiteren Flächen des LSG in Anspruch nehmen, stehen sie in keinem weiteren Konflikt zum Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung. Insbesondere im Bereich südlich von Stüdenitz bis westlich der L 14 werden durch die Varianten 2 und 3 der Landschaftsraum der „Sophiendorf-Stüdenutzer-Niederung“ zerschnitten, der eine hohe Landschaftsbildqualität und Erholungseignung aufweist. Die geringste Beeinträchtigung von Flächen mit hoher Bedeutung hinsichtlich der Landschaftsbildqualitäten sowie der Inanspruchnahme von Schutzgebieten erfolgt durch die Varianten 1, 4 und 5. Die Varianten 1 und 5 führen darüber hinaus auch zur geringsten Neuzerschneidung der Landschaft und sind am verträglichsten. Die Varianten 2 und 3 sind am unverträglichsten.

In den Abschnitten, in denen das Vorhaben das NSG „Bärenbusch“ und das LSG „Westhavelland“ quert, und es den Schutzzwecken zuwider läuft, bedarf es einer Genehmigung bzw. Befreiung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.

Um der Zielkonzeption des LaPro besser gerecht zu werden, sind im Verlauf der weiteren Planung Untersuchungen zur engeren Bündelung mit der Bahn vor allem zwischen Breddin und Zernitz durchzuführen. Das Zielkonzept des LaPro zum Landschaftsbild enthält keine unmittelbaren raumordnerischen Bewertungsmaßstäbe und führt nicht automatisch zu einer negativen Bewertung.

Das Vorhaben ist in allen Varianten mit bedeutsamen Beeinträchtigungen auf die Landschaft verbunden. Durch Maßnahmen der Vermeidung und Minderung sowie der Gestaltung der Trassenführung, insbesondere einer engen Bündelung mit der Bahnlinie, sind die Beeinträchtigungen auf ein verträgliches Maß zu reduzieren (Maßgabe 12).

Feststellung

Das Vorhaben steht in allen Varianten bei Umsetzung der Maßgabe 12 mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Schutzgut Landschaft in Übereinstimmung.

4.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden die Auswirkungen auf Baudenkmale und bekannte und vermutete Bodendenkmale durch Versiegelung und Flächeninanspruchnahme betrachtet.

Grundlagen

Die Erfordernisse der Raumordnung in Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden im Grundsatz in § 2 Abs. 2 Ziff. 5 ROG beschrieben und dienen dem Erhalt historisch geprägter Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kulturdenkmälern.

Sie werden landesplanerisch im Grundsatz des § 4 Abs. 1 LEPro 2007 untersetzt, welcher dem Erhalt der Vielfalt der Kulturlandschaft und der Stärkung der regionalen Identität dient und im Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) weiter konkretisiert.

Bestand

Im Untersuchungsraum sind 51 bekannte Bodendenkmale im Sinne des BbgDSchG registriert. Diese sind gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1-3 und § 7 BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte sowie als prägende Bestandteile der Kulturlandschaft geschützt. Das Bodendenkmal Nr. 59 steht unter einem besonderen Schutz. Es handelt sich um einen Burgwall, der als Erhebung noch gut zu erkennen ist. Daher steht nicht nur das Bodendenkmal, sondern gemäß § 2 Abs. 3 BbgDSchG auch die Umgebung im Umkreis von 250m unter Schutz und ist von Bebauung frei zu halten. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Abschnitte, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die in der

Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum aufgeführt sind.

Die geschützten Baudenkmale liegen innerhalb der Ortslagen und sind in der Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin aufgelistet.

Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter resultieren aus der direkten Flächeninanspruchnahme. Die tatsächliche Beeinträchtigung, insbesondere von vermuteten Bodendenkmalen, lässt sich auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens räumlich nicht begrenzen. In der nachfolgenden Planungsphase können Verluste dieser Flächen bautechnisch reduziert und auf Basis einer Prospektion tatsächlich festgestellt werden.

Tabelle 8: Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Auswirkung	Variante				
	1	2	3	4	5
Beanspruchung bekannter Bodendenkmale (Anzahl)	6	62	4	2	7
Beanspruchung von Arealen vermuteter Bodendenkmale (Anzahl)	14	15	15	13	10

Die Varianten 1, 2 und 5 queren den südlichen Rand dieses Bodendenkmals Nr. 59 und führen durch seinen Umgebungsschutz.

Da das Vorhaben in allen Varianten die Ortschaften nur am Rande berührt bzw. sie weiträumig umgeht, ist davon auszugehen, dass keine Baudenkmale unmittelbar in ihrer Substanz oder Wirkung betroffen sein werden. In wie weit durch Brückenbauwerke oder die teilweise Nähe der Trassen zu Ortslagen Blickwirkungen zu Baudenkmalen beeinträchtigt werden, kann erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren untersucht werden.

Bewertung

Gemäß dem Grundsatz aus § 2 Abs.2 Ziff. 5 ROG sind Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Nach dem Grundsatz aus § 4 Abs. 1 LEPro 2007 soll die Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt erhalten werden, historisch bedeutsame Kulturlandschaften sind zu bewahren und zu entwickeln. Insbesondere zählt hierzu die Bewahrung und Entwicklung der kulturellen Identität der Bevölkerung, das kulturelle Erbe wie z.B. historisch gewachsene Ortsbilder, Bodendenkmale und schützenswerte Bau-substanz. Bei der Feintrassierung ist zu berücksichtigen, dass Bodendenkmale nach dem BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägender Bestandteile der Kulturlandschaft geschützt sind. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. gestört werden. Eingriffe in Bodendenkmale sind in Verantwortung des Vorhabensträgers fachgerecht zu dokumentieren.

Zur Einschätzung der konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf vermutete Bodendenkmale, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabensträger erforderlich.

Feststellung

Das Vorhaben steht in allen Varianten mit den Grundsätzen der Raumordnung zu Kulturgütern und sonstigen Sachgütern in Übereinstimmung.

4.3 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befindet sich ein Gebiet, das unter die Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) fällt und als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Für dieses wurde eine raumordnerische FFH-Verträglichkeitsuntersuchung entsprechend dem derzeitigen Planungsstand durchgeführt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) nach § 26d BbgNatSchG (§ 34 BNatSchG) für das Vorhaben wird im Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so dass auch erst in dieser Planungsphase eine abschließende Bewertung zur FFH-Verträglichkeit getroffen werden kann.

Im Kapitel zur FFH-Verträglichkeit wird die Verträglichkeit des beantragten Vorhabens mit den Erhaltungszielen der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete entsprechend dem Planungsstand im Raumordnungsverfahren betrachtet.

Die Betrachtung erfolgt anhand der FFH-Richtlinie, des BNatSchG sowie der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz und Landschaftspflege (LANA) zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung“.

Im Rahmen der FFH-VP wird untersucht, ob vom geplanten Vorhaben Wirkungen ausgehen, die bei den für die Erhaltungsziele der jeweiligen Natura 2000-Gebiete maßgeblichen Bestandteilen (Lebensraumtypen [LRT] nach Anhang I der FFH-RL einschließlich deren charakteristischen Tierarten und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL) erhebliche Beeinträchtigungen verursachen können.

FFH-Gebiet „Dosse“

Im Untersuchungsraum liegt in der Dosseniederung zwischen den Ortschaften Neustadt (Dosse) und Wusterhausen / Dosse ein Teil des Natura 2000-Gebietes FFH-Gebiet „Dosse“ (DE 2941-303).

Das gesamte FFH-Gebiet „Dosse“ ist ein für den Fließgewässerverbund bedeutsames Fließgewässer mit teilweise naturnahen Abschnitten sowie begleitenden Rieden und Laubwäldern. Zu den flussabwärts angrenzenden FFH-Gebieten „Niederung der Unteren Havel“ (DE 3339-301) und „Unteres Rhinluch“ (DE 3240-301) bestehen direkte Verbindungen. Das FFH-Gebiet „Dosse“ stellt hierbei die Kohärenz der östlich der Elbe, im Mecklenburgisch-Brandenburgischen Platten- und Hügelland liegenden Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse her. Es ist ein wichtiger Baustein und eine wichtige Verbundachse des kohärenten Netzes Natura 2000. Das FFH-Gebiet „Dosse“ umfasst beinahe den gesamten Verlauf der Dosse und erstreckt sich über eine Fließstrecke von 80 km von der Autobahn A 19 nördlich von Wittstock (Dosse) in südliche Richtung bis südwestlich von Neustadt (Dosse).

Im Standarddatenbogen (Stand 03/2009) werden als maßgebliche Bestandteile des Gebietes die LRT 3260 und 9190 sowie ihre charakteristischen Arten ausgewiesen.

Die Arten des Anhangs II der FFH-RL sind: Fischotter, Bachneunauge, Bitterling, Schmale Windelschnecke und Bauchige Windelschnecke.

Im Untersuchungsraum ist nur der LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*) mit den im Standardda-

tenbogen 03/2009 aufgeführten charakteristischen Tierarten Aland, Ukelei, Grüne Keiljungfer und Kleine Flussmuschel sowie die folgenden Arten des Anhangs II der FFH-RL nachgewiesen bzw. anzunehmen: Fischotter (*Lutra lutra*) und Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*).

Das Vorhaben führt in allen Varianten etwa 60 m durch das FFH-Gebiet Dosse, wobei die Varianten 1, 2 und 5 sowie die Varianten 3 und 4 identische Verläufe im Querungsbereich haben.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind Flächeninanspruchnahme, Schweb- und Nährstoffeinträge, Schadstoffemissionen, Barrierewirkungen / Zerschneidung, Lärmemissionen, optische Störungen sowie Veränderung des Standortklimas.

Hierbei kann durch Flächenverlust und stoffliche Einträge eine Beeinträchtigung des LRT 3260 einschließlich seiner charakteristischen Arten erfolgen. Beim Fischotter können durch Barriere und bauzeitliche Störung sowie beim Bitterling durch stoffliche Einträge (damit ggf. Verhinderung der Herstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Art) Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Neben bauzeitlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen können Vermeidungsmaßnahmen in Form eines weitlumigen, artgerechten Brückenbauwerk zur Überspannung der Dosseniederung und durch die Verhinderung der Straßenentwässerung in die Dosse dazu beitragen, die Auswirkungen zu mindern. Die folgenden geplanten Vermeidungsmaßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen sind projektimmanent und wurden bei der Abschätzung der Beeinträchtigungen berücksichtigt:

- Überspannung der Dosseniederung durch ein weitlumiges, artgerechtes Brückenbauwerk,
- Ausschluss der Straßenentwässerung in die Dosse,
- Bauzeitliche Schutzmaßnahmen in der Dosseniederung (Bauzeitenregelung / ganzjähriger Ausschluss von Bauarbeiten im Zeitraum von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang),
- Baustellensicherung in der Dosseniederung (Zäunung von Gefahrenstellen, Gewährleistung der Durchgängigkeit),
- Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Einträge beim Brückenneubau (Abdeckung des Gewässerbettes, Gründungsarbeiten außerhalb des Gewässerbettes),
- Anwendung erschütterungsarmer Verfahren,
- Verzicht auf Befestigung der Uferbereiche unter dem Brückenbauwerk und
- Errichtung von Leitzäunen (nach Erforderlichkeit).

Die Beeinträchtigung des LRT 3260 durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse führt bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen zu keiner gravierenden, andauernden Funktionseinschränkung der Dosse, als Lebensraum der betroffenen charakteristischen Arten. Bezüglich der Arten des Anhangs II der FFH-RL sind unter Berücksichtigung geplanter Vermeidungsmaßnahmen auch beim Fischotter und Bitterling keine erheblichen Auswirkungen der Erhaltungsziele zu erwarten.

Es wird eingeschätzt, dass für das FFH-Gebiet „Dosse“ keine erheblichen Beeinträchtigungen des in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Dies gilt auch für das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten.

5. Raumordnerische Gesamtbetrachtung

Die B 190n, OU Breddin, OU Stüdenitz und NE Zernitz – B 102 ist im funktionalen Verkehrsnetz des LEP B-B als großräumige und überregionale Straßenverbindung dargestellt. Mit dieser Darstellung wurde der raumordnerische Verbindungsbedarf festgelegt, jedoch kein konkreter Trassenverlauf.

Die Maßnahme zur B 190n ordnet sich ein in das Basisnetz der großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen. Sie dienen der Sicherung bzw. Verbesserung der Verbindungsqualität zwischen den Zentralen Orten und der Verbesserung der Erreichbarkeit von Teilräumen. Mit dem ROV soll im Zusammenhang mit der B 102 und der B 167 eine raumkonkrete Ausgestaltung der Verbindungsfunktion zwischen der großräumigen und überregionalen Straßenverbindung Wittstock / Dosse – Berlin (A 24) im Osten und der großräumigen und überregionalen Straßenverbindung Wittenberge - Sachsen-Anhalt (A14) im Westen vorgenommen werden.

Im ROV wurden fünf Varianten auf Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere im Hinblick auf die relevanten Sachgebiete der Raumordnung und Schutzgüter der Umwelt sowie auf die FFH-Verträglichkeit geprüft.

Darüber hinaus wurde das Vorhaben mit bestehenden und geplanten anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

Bei der raumordnerischen Gesamtbetrachtung wurden für die Ermittlung und Auswahl geeigneter Varianten für die Trassenführung insbesondere nachfolgende raumordnerische einschließlich umweltbezogener Erfordernisse der Raumordnung herangezogen:

- Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten sind vorrangig zu sichern und nachfragerecht zu entwickeln.
- Bei der Planung von Ortsumgehungen sollen insbesondere die Minimierung des Flächenverbrauchs und die Zerschneidungswirkungen des Freiraumes sowie Potenziale und Belange anderer Verkehrsarten berücksichtigt werden.
- Verkehrsstrassen sollen räumlich gebündelt werden, Zerschneidung des Freiraumes soll nur erfolgen, wenn eine Bündelung mit bestehenden Trassen nicht möglich ist.
- Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen im Freiraumverbund sind regelmäßig ausgeschlossen.
- Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu.
- Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.
- Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit gesichert und entwickelt werden.
- Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten werden.
- Ländliche Räume sollen in ihren vielfältigen Funktionen u.a als Landschafts-, Kultur- und Erholungsraum gesichert und entwickelt werden.

Aus raumordnerischer Sicht ist eine Trassenführung für die Ortsumgehungen anzustreben, die der raumordnerischen Verbindungsfunktion Rechnung trägt und sowohl die schutzwürdigen Belange der Menschen als auch die Naturschutzbelange angemessen und in einen ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt.

Die Bewertung erfolgte derart, dass bei positiven oder neutralen Auswirkungen eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt wurde. Dies galt auch, wenn für negative Auswirkungen des Vorhabens, die nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen, entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden können, durch die eine weit gehende Übereinstimmung erzielt werden kann. Auswirkungen des Vorhabens, bei denen bei Verletzung von Zielen, Grundsätzen oder sonstigen Erfordernissen der Raumordnung keine entsprechenden Maßnahmen möglich sind, führten dazu, dass das Vorhaben nicht in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung bezüglich des betrachteten Sachgebietes oder Schutzgutes steht.

Die raumordnerische Gesamtabwägung kommt aufgrund der Raumverträglichkeitsprüfung, der Umweltverträglichkeitsprüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Ergebnis, dass

- die Variante 5 infolge der geringeren Inanspruchnahme des Freiraumverbundes laut Ziel 5.2 LEP B-B mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist
- die Varianten 1, 2, 3 und 4 aufgrund der größeren Raumnutzungskonflikte (höhere Inanspruchnahme von besonders hochwertigen Freiraumfunktionen) im Widerspruch zu Ziel 5.2 des LEP B-B steht und dadurch mit den Erfordernissen der Raumordnung unvereinbar sind.

5.1 Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung

Die folgende Tabelle fasst das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung zusammen:

Tabelle 9: Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung

Sachgebiet	Variante				
	1	2	3	4	5
Gesamtraum / Zentrale Orte	+	+	+	+	+
Wirtschaft	- => +	+	+	- => +	- => +
Verkehr	+	- => +	+	+	+
Land- und Forstwirtschaft	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +
Siedlungsraum	+	+	+	+	+
Freiraum	-	-	-	-	+
Erholung und Tourismus	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +
Technische Infrastruktur	+	+	+	+	+
Rohstoffabbau und Lagerstätten	+	+	+	+	+

+ mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar

- => + mit den Erfordernissen Raumordnung bei Umsetzung von Maßgaben vereinbar

- mit den Erfordernissen der Raumordnung unvereinbar

Die Raumverträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in den Varianten 1, 2, 3 und 4 mit dem Ziel 5.2 LEP B-B zum Freiraumverbund unvereinbar ist. Diese Unvereinbarkeit resultiert aus der raumbedeutsamen Inanspruchnahme und Neuzerschneidung des Freiraumverbundes nach Festlegungskarte 1 des LEP B-B und der größeren räumlichen Betroffenheit des Freiraumverbundes.

Da die Variante 5 zu einer wesentlich geringeren Neuzerschneidung und Beeinträchtigung des Freiraumverbundes führt, erfüllt nur diese Variante den Ausnahmetatbestand des Ziels 5.2 LEP B-B zur Minimierung der Inanspruchnahme.

Diese festgestellte Unvereinbarkeit mit Ziel 5.2 LEP B-B lässt sich nicht auf dem Wege der Abwägung überwinden.

Die Variante 5 steht bei Umsetzung der Maßgaben 1, 2, 3 und 4 in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung.

5.2 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die folgende Tabelle fasst das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung zusammen:

Tabelle 10: Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Schutzgut	Variante				
	1	2	3	4	5
Menschen einschl. menschlichen Gesundheit	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +
Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +
Boden	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +
Wasser	- => +	-	-	- => +	- => +
Luft und Klima	- => +	- => +	-	-	- => +
Landschaft	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	+	+	+	+	+

- + mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar
- => + mit den Erfordernissen Raumordnung bei Umsetzung von Maßgaben vereinbar
- mit den Erfordernissen der Raumordnung unvereinbar

Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass die Varianten 2 und 3 im Bereich südlich von Stüdenitz aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie die Varianten 3 und 4 im Bereich Plänitz-Leddin aus Gründen der Frischluftversorgung nicht in Übereinstimmung mit Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung stehen. Hinzu kommt, dass die Varianten 2 und 3 die größte Inanspruchnahme von Flächen des LSG „Westhavelland“ und damit die größten Konflikte zum Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung aufweisen. Bei den Varianten 1 und 5 kann bei Umsetzung der erteilten Maßgaben eine Übereinstimmung mit Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung hergestellt werden.

Problembehaftet ist das Vorhaben in der Variante 1 durch die mit der Trassenführung westlich von Breddin verbundene Verminderung des Lebensraumes des Steinkauzes. Im Rahmen der

speziellen Erfassung erfolgte zwar kein Nachweis dieser in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Art, aber aufgrund der räumlichen Nähe zu bekannten Brutgebieten im Landkreis Havelland und der insgesamt landesweit geringen Population sollte im Hinblick auf den besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) von einer Beeinträchtigung dieses Raumes abgesehen werden.

Die umweltverträglichste Variante ist die Variante 5.

5.3 Ergebnis der FFH- Verträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben quert in allen Varianten das FFH-Gebiet „Dosse“ an seiner schmalsten Stelle (ca. 60 m). Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden bereits Vermeidungsmaßnahmen formuliert und bei der Abschätzung der Beeinträchtigung berücksichtigt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Dosse“ zu erwarten sind.

Die vertiefenden Detailuntersuchungen zum FFH-Gebiet, die über die Zulassung des Vorhabens entscheiden, sind dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

6. Abschließende Hinweise

Gemäß Artikel 16 des Landesplanungsvertrages in Verbindung mit der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren für den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Umweltbelange in Form einer Ermittlung, Beschreibung und Bewertung entsprechend dem Planungsstand nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei allen weiteren Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Die landesplanerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Die landesplanerische Beurteilung verliert ihre Gültigkeit, wenn sich die Bewertungsgrundlagen wesentlich geändert haben. Der Träger des Vorhabens ist verpflichtet, die Landesplanungsbehörde über die nachfolgenden behördlichen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren zu unterrichten sowie Baubeginn und Fertigstellung des Vorhabens mitzuteilen.

Die Landesplanungsbehörde leitet die landesplanerische Beurteilung dem Träger des Vorhabens und den am Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen sowie den beteiligten Landwirtschaftsbetrieben zu. Die Öffentlichkeit wird über den Abschluss und das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens durch ortsübliche Bekanntmachungen in den betroffenen Gemeinden bzw. Landkreisen unterrichtet.

Im Auftrag

Renate Hoff